



## Tätigkeitsbericht 2018

Kinder- und Jugendanwaltschaft  
des Landes Vorarlberg



# Impressum

## Für den Inhalt verantwortlich

DSA Michael Rauch  
Kinder- und Jugendanwalt

## Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Vorarlberg

Schießstätte 12  
A 6800 Feldkirch

T 05522 84 900

kija@vorarlberg.at  
www.kija.at



Eine Einrichtung des  
Landes Vorarlberg

Konzept & Design  
Somnium Establishment

Foto Michael Rauch im Vorwort: Marcel Hagen, Studio 22  
Titelbild: rawpixel, unsplash

Druck  
sachsieben GmbH

# Vorwort

Mit dem Tätigkeitsbericht über das Jahr 2018 legt die Kinder- und Jugendanwaltschaft gegenüber der Vorarlberger Landesregierung und dem Vorarlberger Landtag Rechenschaft über die vielfältigen kinderrechtlichen Aktivitäten ab.

Das gemeinsame Vorhaben der Bundesländer und der Bundesregierung, die Kinder- und Jugendhilfe in die alleinige Kompetenz der Länder zu geben, löste im vergangenen Jahr eine intensive Debatte nicht nur über Zuständigkeit und organisatorische Rahmenbedingungen, sondern auch über eine Weiterentwicklung der fachlichen Standards aus. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft nimmt dazu ausführlich Stellung.

Die im Herbst auslaufende Gesetzgebungsperiode des Vorarlberger Landtags nimmt die Kinder- und Jugendanwaltschaft zum Anlass um nochmals insbesondere auf notwendige wichtige Verbesserungen für Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe, der stationären psychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen oder bei der Kinderbetreuung hinzuweisen.

Die Umsetzung von kinderrechtlichen Anliegen ist meist davon abhängig, dass diese eine breite Akzeptanz und Unterstützung erfahren. Allen Menschen aus verschiedensten Institutionen, Politik und Verwaltung sei an dieser Stelle für die gute Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung und Verbesserung der Rechte von jungen Menschen in Vorarlberg gedankt.

DSA Michael Rauch  
Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg

Feldkirch, im März 2019



## Inhalt

	Seite
<b>1. Organisatorische und personelle Rahmenbedingungen</b>	<b>3</b>
<b>2. Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen</b>	<b>4</b>
2.1 Statistische Übersicht	8
<b>3. Inhaltliche Schwerpunkte – Anregungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft</b>	<b>9</b>
3.1 Kinder- und Jugendhilfe – Evaluation, gesetzliche Grundlagen, Berichtswesen	9
3.2 Ombudsstelle für sozialpädagogische Einrichtungen	12
3.3 Junge Erwachsene in der Kinder- und Jugendhilfe	14
3.4 Kinderschutz Vorarlberg	15
3.5 Notschlafstelle für Jugendliche	17
3.6 Gesetzliche Grundlagen für die Kinderbetreuung	17
3.7 Kinder- und Jugendpsychiatrie	18
3.8 Mobbing an Schulen	20
3.9 Flucht und Asyl	21
3.10 Spiel- und Freiräume	22
3.11 Mystery Shopping	23
<b>4. Kinderrechte vermitteln und bekannt machen</b>	<b>26</b>
4.1 kija@school	26
4.2 Kinderrechtspreis	30
4.3 Musiktheater	32
<b>5. Stellungnahmen zu Gesetzen</b>	<b>32</b>
5.1 Stellungnahmen Vorarlberg	33
5.2 Stellungnahmen Österreich	35
5.3 Positionspapiere	39
<b>6. Netzwerkarbeit und Gremien</b>	<b>39</b>
6.1 Fachgremium zur Vermeidung von Grenzverletzungen	40
6.2 Dialoggruppe Stationäre Einrichtungen	40
6.3 Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs	41
<b>7. Öffentlichkeitsarbeit und Information über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft</b>	<b>42</b>
<b>8. Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg</b>	<b>43</b>
8.1 Übersicht/Statistik	43
8.2 Neumeldungen 2018	45
8.3 Steuerungsgruppe Opferschutz	45
8.4 Novelle HOG	46
<b>Anhang</b>	
· KJA-Gesetz	48
· UN-Konvention über die Rechte des Kindes	51

## 1. Organisatorische und personelle Rahmenbedingungen

Wie in den vergangenen Jahren erfüllte die Kinder- und Jugendanwaltschaft die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben mit drei Vollzeitäquivalenten und vier freien Dienstnehmenden. Für das Jahr 2019 wurde beim Land die Aufstockung des Personals um eine 50% Stelle beantragt. Dieser Antrag wurde ohne nähere Begründung abgelehnt.

Die Personaleinsatzplanung war aus mehreren Gründen im Jahr 2018 besonders herausfordernd. Die Stelle im Sekretariat musste bedingt durch Kündigung und Karenz der Stelleninhaberin zwei Mal neu besetzt werden. In zeitlicher Hinsicht nahm die verpflichtende Teilnahme von drei Mitarbeiterinnen der kija an den verschiedenen Formen des Verwaltungslehrgangs insgesamt 56 Arbeitstage in Anspruch.

Folgende Mitarbeitende waren im Berichtsjahr 2018 in der Kinder- und Jugendanwaltschaft tätig:

DSA Michael Rauch  
 Mag. Tanja Dorn, Teilzeit 50 %  
 Elisabeth Simma, MA, Teilzeit 50 %  
 Brigitte König (bis 28.2.)  
 Sarah Hammerer (ab 28.11. Karenz)  
 Selin Okatan, seit 05.11.2018

Freie Dienstnehmende (Geringfügige Beschäftigung):

Kathrin Schwärzler  
 Katharina Felder  
 Mirta Hirschhuber  
 Thomas Heel

## 2. Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen

Neben der Informations- und Lobbyarbeit ist die Einzelfallarbeit eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendanwaltschaft. Immer wieder werden dabei Fälle an die kija herangetragen, die über die Information und Vermittlung im Einzelfall hinausgehende Maßnahmen erfordern. Beispielhaft sind nachfolgend einige Einzelfälle nachzulesen.

### Versicherungslücke

An die kija wurde die Vermutung einer Versicherungslücke in Bezug auf die Angehörigeneigenschaft nach § 123 ASVG herangetragen. Demnach soll zwar die Mitversicherung der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, nicht jedoch auch die Mitversicherung deren und dessen Kinder.

Im gegebenen Fall ist die Lebensgefährtin des Versicherten aus gesundheitlichen Gründen weder arbeitsfähig, noch verfügt sie über die finanziellen Mittel, um eine Eigenversicherung ohne Einkünfte abzuschließen zu können. Durch die Haushaltszugehörigkeit zum Versicherten ist – auch laut Auskunft der VGKK – ihre Mitversicherung zwar möglich, allerdings nicht die ihrer 10-jährigen Tochter. Deren Mitversicherung beim Kindesvater ist wiederum aufgrund dessen gewöhnlichen Aufenthaltes in einem Nicht-EU-Land ausgeschlossen.

Nach eingehender Recherche kam auch die kija zu der Ansicht, dass § 123 ASVG die Erstreckung der Mitversicherung der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten auf deren Kinder nicht vorsieht. In Ermangelung anderer Alternativen scheint der Versicherungsschutz für Kinder in einzelnen Fällen tatsächlich nicht bzw. nicht ausreichend gegeben.

Die kija sah darin einen Widerspruch zu den BVG-Kinderrechten, welche bei allen staatlichen Maßnahmen, die Kinder betreffen, zu beachten sind. So ist in Artikel 1 vorgesehen, dass jedes Kind Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf Wahrung seiner Interessen hat.

Die kija richtete daher ein Schreiben an das Bundesministerium mit der Bitte um dringlichste Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen und – bei Bedarf – um Schließung der Versicherungslücke.

Das Bundesministerium räumt in seinem Antwortschreiben zwar ein, dass die Angehörigeneigenschaft nach § 123 ASVG tatsächlich nur auf eine Person und nur aus einem bestimmten Grund, nämlich der Haushaltsführung, zutreffen kann und schon allein durch den Wortlaut des Gesetzes eine Ausdehnung der Mitversicherung auf Kinder nicht möglich ist. Eine Versicherungslücke sieht das Bundesministerium jedoch nicht, wenn die Voraussetzungen des § 123 Abs 2 Z6 ASVG erfüllt sind. Nach dieser Bestimmung gelten als Angehörige auch Pflegekinder, wenn sie vom Versicherten unentgeltlich gepflegt werden oder das Pflegeverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht.

Für die kija ist die Subsumierung eines Kindes der mitversicherten Lebensgefährtin und des mitversicherten Lebensgefährten unter den Begriff „Pflegekinder“, nur auf Grund der Tatsache, dass

Keine Inkassobüros  
bei Kindern

die Versicherte oder der Versicherte für dessen Verpflegung aufkommt, zwar nicht ganz nachvollziehbar, dies wird mit diesem Schreiben des Bundesministeriums jedoch klargestellt.

### Schwarzfahren

Laut den Bestimmungen des VVV werden Schwarzfahrende mit einem erhöhten Beförderungsentgelt belangt, welches nach dem Alter gestaffelt und sofort bzw. innerhalb von 48 Stunden zu zahlen ist. Für die nachträgliche Bezahlung wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 30 Euro und für jede nachfolgende Mahnung eine Gebühr in Höhe von 7 Euro verrechnet.

Erfolgt trotz mehrfacher Mahnung keine Zahlung, wird die Betreuung offenbar ausnahmslos an ein Inkassobüro übergeben. Diese Vorgehensweise ist nicht den Bestimmungen des VVV zu entnehmen, scheint aber üblich zu sein. So wurde in einem der kija zugetragenen Fall, eine offene Forderung des VVV gegenüber einer zum „Tatzeitpunkt“ unmündigen Person von einem Inkassobüro eingetrieben. Sich dieser Vorgehensweise im Fall einer unmündigen Person zu bedienen, scheint der kija nicht verhältnismäßig und daher nicht angemessen zu sein.

Tatsächlich handelt es sich beim Schwarzfahren um kein Kavaliersdelikt und es können auch Personen, die aufgrund ihres Alters zwar weder (voll) geschäfts-, noch straf- und schadenersatzfähig sind, unter Umständen im Sinne der Billigkeitshaftung für den von ihnen angerichteten Schaden zur Verantwortung gezogen werden. Dabei ist jedoch in jedem Fall auf die (finanzielle) Situation der jeweiligen Person Bedacht zu nehmen.

Eine Betreuung durch ein Inkassobüro ist mit hohen Kosten verbunden, die üblicherweise der Schuldnerin oder dem Schuldner angelastet werden. Im gegebenen Fall handelte es sich beim Schuldner um eine schulpflichtige Person ohne jeglichem Einkommen, der es unmöglich war, aus eigenen Mitteln dafür aufzukommen und für die die Betreuung eine hohe Belastung darstellte.

Zwischenzeitlich konnte diese Angelegenheit zwar kulanterweise geregelt werden, es ist der kija jedoch ein Anliegen, zukünftig Unmündige vor Betreibungen durch Inkassobüros zu schützen. Es wird daher angeregt, sich in solchen Fällen der Vorgehensweise des Unternehmens „Stadtbus Dornbirn“ zu bedienen, welches sich auf das Mahnverfahren beschränkt.

Daher erging seitens der kija ein schriftliches Ersuchen an den für den öffentlichen Verkehr zuständigen Landesrat Johannes Rauch, mit dem VVV das Gespräch zu suchen und eine Änderung der Vorgehensweise bei der Betreuung von Forderungen gegenüber Unmündigen zu erwirken.

### Taschengeldgeschäfte

Die kija bearbeitete 2018 einen Fall, wonach in einem Lebensmittelmarkt einem 11-jährigen Kind eine Amazon-Gutscheinkarte im Wert von 50 Euro verkauft wurde. Trotz Reklamation der Kindesmutter und deren fehlender Zustimmung zum Geschäft, wurde die Rückabwicklung desselben mit der Begründung verweigert, dass es sich dabei um ein Taschengeldgeschäft gehandelt habe und ein solches gesetzlich erlaubt sei.

Tatsächlich sieht das Gesetz den Abschluss rechtswirksamer Rechtsgeschäfte durch minderjährige Kinder vor. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass es sich dabei um ein Rechtsgeschäft handelt, das „von Minderjährigen seines Alters üblicherweise geschlossen wird und eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft“ (= Taschengeldgeschäft). Diese Formulierung lässt einen weiten Spielraum zu und führt in Ermangelung konkreter Angaben durchaus auch zu Rechtsunsicherheiten.

Aus Sicht der kija handelt es sich jedenfalls beim Kauf eines Gutscheines in Höhe von 50 Euro durch ein 11-jähriges Kind weder um eine altersentsprechende noch um eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens und ist nicht mit dem Kauf einer CD oder eines Buches, welche laut Rechtsprechung unter Taschengeldgeschäfte fallen, gleichzusetzen.

Es mag sein, dass Kindern unterschiedlich viel Geld zur Verfügung steht und die Tendenz hinsichtlich der Höhe des Taschengeldes steigend ist. Es empfiehlt sich daher die Orientierung an allgemein anerkannten Richtwerten für die Höhe des Taschengeldes. So sehen z.B. die unter [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) veröffentlichten Richtwerte für Kinder im Alter von 10 bis 12 Jahren ein monatliches Taschengeld in Höhe von 8 Euro bis 14 Euro vor. Davon ausgehend kann bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Höhe von 50 Euro jedenfalls nicht mehr von einem „Taschengeldgeschäft“ die Rede sein.

Die Intention des Gesetzgebers bestand darin, Kinder vor Rechtsgeschäften zu schützen, die für sie nachteilig sind. Im Sinne und zum Wohle unserer Kinder erging daher auch der schriftliche Appell an den Lebensmittelmarkt, zukünftig diese Richtwerte zu beachten und gegebenenfalls den Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit einem Kind ohne die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten zu verweigern.

#### **Auskunftsrechte gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger**

Aus gegebenem Anlass, wonach seitens der Kinder- und Jugendhilfe einem Jugendlichen die Einsicht in seinen bei der Kinder- und Jugendhilfe geführten Akt bzw. die Auskunft über dessen Inhalt verweigert wurde, war es notwendig, noch einmal auf die in § 7 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie in § 39 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz verankerten Auskunftsrechte hinzuweisen.

Demnach haben sowohl Kinder als auch Jugendliche das Recht, selbst Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens zu erhalten, deren Kenntnis ihnen aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes zumutbar ist, soweit nicht überwiegende, berücksichtigungswürdige persönliche Interessen der Eltern oder sonstiger Personen und überwiegende öffentliche Interessen gefährdet werden. Die Ausübung dieses Rechts steht Kindern und Jugendlichen zu, sobald sie über die notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügen, welche ab Vollendung des 14. Lebensjahres vermutet wird.

#### **Lange Dauer von Verfahren bei PflEGschaftsgerichten**

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist immer wieder mit Einzelfällen befasst, bei denen die lange Verfahrensdauer, insbesondere wenn über den Entzug der Obsorge zu entscheiden ist, zu großen Problemen bei der Unterbringung der Kinder führt. Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bzw. die dafür zuständige Abteilung für Familien-, Personen- und Erbrecht wurde darauf hingewiesen, dass das Thema der Dauer der pflegschaftsgerichtlichen Verfahren die Kinder- und Jugendanwaltschaft seit vielen Jahren beschäftigt. Die Kinder- und Jugendhilfe ist in vielen Fällen davon betroffen, wenn fehlende oder lang dauernde Entscheidungen des Gerichts laufende und geplante Maßnahmen beeinflussen und verzögern. Insbesondere ist dies der Fall wenn durch die lange Verfahrensdauer die Betreuung in Krisenpflegefamilien und die anschließende weitere Unterbringung nicht planbar sind. Beispielhaft und besonders eindrücklich konnte diese Thematik an einem Einzelfall dokumentiert werden.

Unbestritten ist, dass es nach den vorliegenden Ergebnissen aus Evaluierungen des KindNamRÄG 2013 und auch der Familiengerichtshilfe bisher noch zu keinen nennenswerten Verbesserungen bei der Verfahrensdauer gekommen ist. Änderungen sind dringend notwendig und auch im Regierungsprogramm 2017 bis 2022 unter dem Kapitel „Maßnahmen zur Verfahrensoptimierung und -beschleunigung“ enthalten.

Dem Ministerium wurde mitgeteilt, dass nach Einschätzung der Kinder- und Jugendanwaltschaft einzelfallbezogen aber auch grundsätzlich folgende, nach wie vor bestehende Probleme insbesondere durch diese Maßnahmen zu verbessern wären:

- Einhaltung von Fristen durch die beauftragten Sachverständigen
- Kürzere Abstände zwischen den einzelnen Tagsatzungen
- Bevorzugte Bearbeitung von Gerichtsverfahren, von denen Kleinkinder betroffen sind.

Auch wenn in laufende Verfahren weder durch die kija noch durch das Ministerium eingegriffen werden kann und soll, teilt das Ministerium die Einschätzung der Kinder- und Jugendanwaltschaft zur grundsätzlichen Problematik und ist unter Hinweis auf eine Arbeitsgruppe bestrebt Verbesserungen in die Wege zu leiten.

Dem Gesetzgeber sollte vorgeschlagen werden, das gerichtliche Verfahren stärker zu reglementieren. Es sollte erreicht werden, dass eine rasche mündliche Verhandlung anberaumt wird, in der die Festlegung eines „Fahrplans“ und eine zumindest vorläufige Obsorgeentscheidung samt diverser Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern sowie eine Regelung des Kontaktrechts (je nach Einzelfall) zustande kommt. Nicht zuletzt sind auch die Bemühungen zu intensivieren, damit ausreichend gerichtlich beidete Sachverständige zur Verfügung stehen.

## 2.1 Statistische Übersicht

### Nach Themen in Prozent

24	Obsorge/Kontaktrecht/Scheidung	24%
22	Rechtsfragen (insb. Jugendgesetz)	22%
11	Maßnahmen KJH	11%
11	Schule/Kindergarten	11%
5	Gewalt, Misshandlung	5%
5	Finanzielles	5%
3	Strafsache	3%
3	Unterhalt	3%
3	Verselbständigung	3%
2	Aufsichtspflicht	2%
2	Mobbing	2%
2	Erziehungsfragen	2%
2	Sexualität	2%
2	Gewalt unter Kindern/Jugendlichen	2%
1	Gesundheit	1%
1	Beruf/Arbeit	1%
1	Adoption	1%

### Alter und Geschlecht der Kinder und Jugendlichen, um die es ging (in Prozent)

Alter in Prozent	gesamt	weiblich	männlich
0 bis 6 Jahre	4	0	11
7 bis 10 Jahre	4	0	11
11 bis 14 Jahre	12	17	11
15 bis 17 Jahre	40	50	44
18 Jahre und älter	24	33	22
Alter unbekannt	16	0	1
	100%	100%	100%

Von allen betroffenen Kindern bzw. Jugendlichen waren 41% Mädchen, 54% Buben und von 5% war das Geschlecht nicht bekannt.

Verlängerung der Kinder- und Jugendhilfe beschlossen

Kritische Anmerkungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft

## 3. Inhaltliche Schwerpunkte – Anregungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft

### 3.1 Kinder- und Jugendhilfe – Evaluation, gesetzliche Grundlagen, Berichtswesen

Zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern, vertreten durch die Landeshauptleutekonferenz, wurde im Jahr 2018 vereinbart, dass zukünftig die Zuständigkeit für die gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe beim jeweiligen Bundesland alleine liegt. Dieser Vorgang der „Verlängerung der Kinder- und Jugendhilfe“ löste eine intensive Debatte, nicht nur betreffend der gesetzlichen Zuständigkeit, sondern auch von gemeinsamen Qualitätsstandards sowie Vor- und Nachteilen einer Kompetenzvereinbarung aus. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg hat diesen Prozess sowohl im eigenen Bundesland als auch im Verbund mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs kritisch kommentiert und sowohl in schriftlichen Stellungnahmen als auch in persönlichen Gesprächen mit Landeshauptmann Markus Wallner und der zuständigen Landesrätin Katharina Wiesflecker diskutiert. Auf Bundesebene wurden die fachlichen Argumente gegen eine Verlängerung sowohl der zuständigen Bundesministerin Juliane Bogner-Strauß im Bundesministerium für Frauen, Familie- und Jugend als auch Josef Moser als Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zur Kenntnis gebracht. Nachfolgend sollen nochmals die wichtigsten Argumente zusammengefasst werden. Nachdem der Nationalrat die Kompetenzvereinbarung bereits beschlossen hat, sollen vor dem Hintergrund dieser Entscheidung und den bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft gemachten Erfahrungen auch Vorschläge für die weitere inhaltliche, organisatorische und gesetzliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gemacht werden.

#### Allgemeines zur Novelle des Bundesverfassungsgesetzes – Kompetenz im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Wie bereits erwähnt, hat sich die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Vorarlberg in Verbund mit vielen anderen Institutionen und Organisationen kritisch zur geplanten Kompetenzvereinbarung und der sogenannten „Verlängerung“ der Kinder- und Jugendhilfe geäußert. In den schriftlichen Stellungnahmen sowie in den persönlichen Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Vorarlberger Landesregierung, insbesondere mit Landeshauptmann Markus Wallner, hat die Kinder und Jugendanwaltschaft auf folgende Punkte hingewiesen:

- Gleichberechtigung: gleicher Schutz für alle Kinder und Jugendliche sind zentrale Aspekte der Kinderrechtskonvention. Die Verschiebung der Zuständigkeiten alleine zu den Ländern kann bereits bestehende Unterschiede bei Qualitätsstandards und qualitativer Ausstattung aus Sicht der kija Vorarlberg vergrößern.
- Es besteht bereits jetzt eine Notwendigkeit bei der Harmonisierung von länderspezifischen Unterschieden.
- Die Kompetenzvereinbarung wurde ohne Konsultation von Fachleuten im Ministerium, den Ämtern der Landesregierung sowie den Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen vereinbart. Eine verpflichtende wirkungsorientierte Folgenabschätzung wurde im Gesetzgebungsprozess nur ansatzweise durchgeführt.

- Ebenso wie das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte kam auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Vorarlberg zur Einschätzung, dass der Rückzug des Bundes aus der Rahmengesetzgebung für die Kinder- und Jugendhilfe in Widerspruch zu internationalen, europäischen und nationalen kinderechtlichen Anforderungen steht.

Bereits im Sommer 2018 hat sich die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Vorarlberg auch mit der Möglichkeit einer Absicherung von grundsätzlichen Standards mittels einer 15a Vereinbarung auseinandergesetzt und hat gegenüber Vertretung der Vorarlberger Landesregierung darauf hin gewiesen, dass damit ein wesentlich weniger verbindliches Instrument als ein Grundsatzgesetz zur Verfügung stehen würde. Der massive Druck von praktisch allen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen hat zumindest dazu geführt, dass die Einhaltung bisheriger Standards zwischen den Bundesländern und dem Bund vereinbart wurden.

Bei der gegen Jahresende vorgelegten 15a Vereinbarung ist allerdings zu kritisieren, dass sich diese auf Qualitätsstandards bezieht, welche im Jahr 2013 festgelegt wurden. Es ist mehrfach eingefordert worden, dass die Bundesregierung die abgeschlossene und vorliegende Evaluierung des Kinder- und Jugendhilfe Gesetzes 2013 nicht nur vorlegt, sondern auch in die weitere fachliche Diskussion einfließen lässt. Es wäre nach Ansicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg möglich gewesen, bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine fachlich fundiertere 15a Vereinbarung auszuarbeiten.

Weniger bezogen auf das Bundesland Vorarlberg aber ganz allgemein, hat die kija Vorarlberg weiters auf die Gefahr hingewiesen, dass sich die Standards zukünftig verstärkt an der Budgetsituation bzw. Finanzkraft des jeweiligen Bundeslandes orientieren. Es bleibe daher offen, inwiefern sich fachliche Grundstandards bei der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung, bei der Gewährung von Erziehungshilfen, Fragen der Adoption sowohl bei den grundsätzlichen Zielen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als auch bundesweit aufrechterhalten lassen.

#### **Einschätzung der Situation der Kinder- und Jugendhilfe im Bundesland Vorarlberg**

Wie an anderer Stelle in diesem Bericht ausführlicher dokumentiert, sind in wesentlichen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe im abgelaufenen Jahr äußerst intensive und ebenso positive Entwicklungsprozesse in der Kinder- und Jugendhilfe vorangebracht worden. Dies betrifft insbesondere einen zentralen Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe, nämlich den Kinderschutz sowie die vielfältigen Initiativen zur Qualitätsverbesserung in den sozialpädagogischen stationären Einrichtungen. In den Arbeits- bzw. Dialoggruppen „Stationäre Einrichtungen“ bzw. dem „Fachgremium zu Vermeidung von Grenzverletzungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“ wurden diese Maßnahmen vereinbart. Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Vorarlberg ist durch die geplante Verlängerung der Kinder- und Jugendhilfe eine noch stärkere Verantwortung des Landes Vorarlberg als Träger der Kinder- und Jugendhilfe gegeben. Die von der Landesregierung und dem Vorarlberger Landtag in der Landtagssitzung vom 13.12.2018 angekündigte intensivere Auseinandersetzung zur Kinder- und Jugendhilfe in Vorarlberg sollte sich nach Ansicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft folgenden vier Bereichen intensiv widmen.

#### **Evaluierung der bisher gesetzten vielfältigen Maßnahmen**

In Vorarlberg kam es im Vorfeld der Beschlussfassung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 bzw. des nachfolgenden Ausführungsgesetzes des Landes Vorarlberg zu einem breit angelegten Dialogprozess. Im Zuge des Dialogprozesses wurden die Herausforderungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur innerhalb des Systems der öffentlichen und privaten Kinder-

und Jugendhilfe, sondern auch mit vielen angrenzenden Systemen breit und intensiv diskutiert. In Verbindung mit den Empfehlungen einer Expertenkommission nach dem Tod eines Kleinkindes gab es eine fundierte Grundlage für das neue Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz. Nachfolgend kam es zum Beschluss von Verordnungen, insbesondere der sogenannten Kernleistungsverordnung, durch die Vorarlberger Landesregierung. Die Qualifizierung und Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Bezirkshauptmannschaften und ein breiter Dialogprozess zwischen öffentlicher und privater Kinder- und Jugendhilfe waren ebenfalls Meilensteine bei der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Vorarlberg. Das Handbuch und die fachlichen Grundlagen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Bereich Sicherung des Kindeswohls wurden komplett neu erarbeitet und umgesetzt. Es ist unbestritten, dass sowohl seitens des Gesetzgebers als auch der mit der Umsetzung befassten Organisationen und Institutionen mit hohem Engagement daran gearbeitet wurde und wird um bestmögliche Voraussetzungen für die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe sicher zu stellen. Auf Basis vieler Gespräche mit Stakeholdern der Kinder- und Jugendhilfe sowie bezugnehmend auf die bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft bearbeiteten Einzelfälle bleibt trotzdem offen, inwiefern die vielfältigen Maßnahmen auch die gewünschte Wirkung erzeugt haben. Die gewählte Form der Qualifizierung durch ein aus Deutschland stammendes Modell führte ebenso zu Irritationen, wie die nach wie vor nicht abgeschlossene Diskussion, welchen Stellenwert das Konzept der Sozialraumorientierung im Feld der Kinder- und Jugendhilfe spielen soll. Vor diesem Hintergrund regt die Kinder- und Jugendanwaltschaft an, das System der Kinder- und Jugendhilfe im Gesamten, insbesondere aber die beschlossenen gesetzlichen Grundlagen sowie die implementierten Schulungsmaßnahmen einem breiten Evaluationsprozess zu unterziehen. Dieser Prozess sollte nicht nur Erkenntnisse dahingehend bringen inwieweit die beschlossenen Maßnahmen auch die erwünschte Wirkung erzeugt haben, sondern auch Raum und Möglichkeit für Verbesserungs- und Änderungsvorschläge bieten.

#### **Berichtswesen und Monitoring**

Ergänzend zum oben angeführten Vorschlag weist die Kinder- und Jugendanwaltschaft darauf hin, dass die Vorarlberger Landesregierung seit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hinsichtlich Monitoring und Berichtswesen säumig ist. § 7 des Landes-Kinder- und Jugendgesetzes normiert, dass die Landesregierung für Kinder und Jugendliche relevante gesellschaftliche Entwicklungen beobachtet und bewertet und diese gemeinsam mit den statistischen Leistungsdaten alle drei Jahre in einem Kinder- und Jugendhilfebericht darstellt. Der Landesgesetzgeber hat die Landesregierung beauftragt, Trends in der Bevölkerung, wie die Entwicklung der Kinderzahlen, Familienformen und der familiären Netzwerke, aber auch sonstiger gesellschaftlicher Herausforderungen wie Migration, Armut, Verschuldung und Kriminalität nicht nur zu beobachten, sondern auch auf ihre Relevanz für die Leistungsplanung nach § 8 einzuschätzen. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft empfiehlt im Hinblick auf die beschlossene Verlängerung dem Bereich des Monitorings und der Evaluation verstärkten Stellenwert einzuräumen. Nachdem nicht wie geplant das Kompetenzzentrum für Kinderschutzfragen dafür zur Verfügung steht, sollte im Fachbereich im Amt der Vorarlberger Landesregierung diese Aufgabe wahrgenommen werden.

#### **Neue Ausrichtung der Organisationsstruktur**

Eine weitere Anregung für die Weiterentwicklung des Systems der Kinder- und Jugendhilfe im Bundesland Vorarlberg betrifft die Organisationsstruktur der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Es ist sowohl im engeren Feld der öffentlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfe, als auch bei vielen angrenzenden Systemen wie Ärzteschaft, Schule, Kindergarten usw. unbestritten, dass trotz einheitlicher gesetzlicher Grundlagen und fachlicher Standards bei deren konkreter Anwendung und Umsetzung im Einzelfall zwischen einzelnen Bezirkshauptmannschaften Unterschiede bestehen. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist der Ansicht, dass die bisherigen Bemühungen

Landesregierung säumig

Bessere Steuerung durch Amt der Landesregierung ermöglichen

des Fachbereichs im Amt der Landesregierung um einen einheitlichen Vollzug kaum erfolgreich waren. Dies hat vor allem auch damit zu tun, dass die Steuerungsmöglichkeiten aufgrund der Behördenorganisation nach Ansicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft gerade im Einzelfall stark eingeschränkt sind. Wiewohl der einheitliche Vollzug bei allen Bezirkshauptmannschaften kein singuläres Problem der Kinder- und Jugendhilfe ist, sollte in diesem Bereich nach Ansicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft geprüft werden, ob nicht durch eine Änderung der Organisationsstruktur Verbesserungen zu erzielen sind. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft schlägt vor, dass alle Abteilungen der Kinder- und Jugendhilfe in organisatorischer Hinsicht aus den Bezirkshauptmannschaften herausgelöst und direkt dem Amt der Vorarlberger Landesregierung zugeordnet und unterstellt werden. Das Land Vorarlberg als Kinder- und Jugendhilfeträger könnte damit in organisatorischer, personeller und auch inhaltlicher Hinsicht deutlich besser seine Aufgaben wahrnehmen und für einen einheitlichen Vollzug von Gesetzen und Verordnungen im Kinder- und Jugendhilfebereich sorgen. Es wäre in organisatorischer Hinsicht weiters anzudenken, ob nicht dem Beispiel der Bezirkshauptmannschaften Feldkirch und Dornbirn folgend, auch die Kinder- und Jugendhilfeabteilungen bei den Bezirkshauptmannschaften Bludenz und Bregenz räumlich bzw. örtlich vom Haupthaus getrennt in eigenen Verwaltungseinheiten untergebracht werden.

#### Inhaltliche Änderungsvorschläge

Basis für eine Überarbeitung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sollte der bereits erwähnte Evaluierungsprozess sein. Es ist davon auszugehen, dass der Großteil der Vorschläge für eine Novelle aus diesem Prozess ableitbar ist. Als Beispiel für eine notwendige Novellierung aus Sicht der kija sei an dieser Stelle vorab angemerkt, dass auf Grund der Erfahrungen aus Einzelfällen eine Änderung des § 24 Hilfe für junge Erwachsene angeregt wird. Die Notwendigkeit und der Bedarf Hilfen für junge Erwachsene sowohl besser als auch länger verfügbar zu machen, sind nach Einschätzung vieler Fachleute evident. Siehe dazu auch den eigenen Beitrag zu „Care Leaver“. Deutlich mehr Angebote und Unterstützung sollten für Kinder, Jugendliche und deren Familien im sogenannten Unterstützungsbereich zur Verfügung gestellt werden. Die präventive und frühzeitige Abwendung einer möglichen oder drohenden Kindeswohlgefährdung ist häufig nicht durch die freien Beratungsstellen möglich.

Nicht zuletzt sollte die Kinder- und Jugendhilfe wohnungslosen Jugendlichen ein niederschwelliges Angebot in Form einer Notschlafstelle zur Verfügung stellen.

### 3.2 Ombudsstelle für sozialpädagogische Einrichtungen

Das Angebot einer externen Vertrauensperson durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft wurde in den vergangenen Jahren in einigen sozialpädagogischen Einrichtungen installiert und im Jahr 2018 auf das Vorarlberger Kinderdorf Kronhalde ausgeweitet. Die Möglichkeit, sich direkt vor Ort mit verschiedensten Anliegen an die kija wenden zu können, hat sich etabliert und wird von den Kindern und Jugendlichen sehr gut angenommen. Dabei schafft das regelmäßige Erscheinen der gleichen Person aus der Kinder- und Jugendanwaltschaft Bekanntheit des Angebotes und ermöglicht es den Betroffenen sich anzuvertrauen. Im Bedarfsfall sind neben den Sprechstunden auch zusätzliche Termine sowohl vor Ort als auch außerhalb möglich. Diese zusätzliche Kontaktaufnahme erfolgt mehrfach direkt durch die Kinder und Jugendliche oder über die Betreuungspersonen. Die gemachten Erfahrungen sind dabei durchaus positiv und es wäre wünschenswert, wenn dieses Angebot allen Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden könnte.

kija in verschiedenen  
Einrichtungen im Kontakt  
mit jungen Menschen

Um sich über die Erfahrungen als Vertrauensperson fremduntergebrachter Kinder und Jugendlicher auszutauschen, fand im Sommer 2018 in Innsbruck ein Treffen von Vertreterinnen und Vertretern der kijas Österreich statt. Ein solcher Austausch soll nunmehr regelmäßig erfolgen.

#### Externe Vertrauensperson im Vorarlberger Kinderdorf

Im Jahr 2018 richtete die Kinder- und Jugendanwaltschaft erstmals eine externe Vertrauensperson für fremduntergebrachte Kinder im Vorarlberger Kinderdorf ein. Nach der Konzepterstellung, die in enger Absprache mit der Dorfleitung Verena Dörler durchgeführt wurde, wurden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kinderdorfs über das neue Angebot informiert. Bei den Kindern wurde das Angebot mit einer Kick-Off-Veranstaltung im März 2018 eingeführt. Dazu versammelten sich die Kinder aus dem Kinderdorf und aus den Außenwohngruppen mit ihren Betreuern und Betreuerinnen in der Turnhalle. Auf spielerische und kreative Art wurden die Kinder und Jugendlichen von der zuständigen kija-Mitarbeiterin und einer Praktikantin über die Kinderrechte informiert und das neue Angebot präsentiert.

Im Folgenden fanden im Vorarlberger Kinderdorf vier Sprechstunden statt.

#### Vertrauensperson in der Paedakoop

Die kija bietet bereits seit mehreren Jahren regelmäßig Sprechstunden in den Wohngemeinschaften der Paedakoop an.

In der Paedakoop wurden 2018 insgesamt 7 Sprechstunden abgehalten, davon 4 in den Wohngemeinschaften in Schlins und 3 in der Wohngruppe in Tosters.

Ziel für 2019 ist, die Häufigkeit der Sprechstunden zu steigern.

#### Vertrauensperson in den SOS – Wohngemeinschaften Dornbirn und Bregenz

Die Besuche in diesen Einrichtungen erfolgen vierteljährlich jeweils abends. Bei Jugendlichen hat sich dieser zeitliche Abstand bewährt.

#### Themen und Anliegen der Kinder und Jugendlichen

- Verbesserungsvorschläge für den Jugendraum
- Gesetzliche Änderungen im Kinder- und Jugendgesetz und Schulpflichtgesetz
- Klärung von Unsicherheit beim Aufenthaltsstatus
- Wunsch nach Zusammenleben mit einem Geschwisterkind in derselben Einrichtung
- Gewalt unter Kindern/Jugendlichen
- Kontaktrecht zu den Eltern
- Doppelstaatsbürgerschaft
- Strafbare Handlungen (Waffenbesitz, gefährliche Drohung, Diebstahl, etc.)
- Regeln und Zusammenleben innerhalb der Einrichtung (Umgang zwischen Betreuenden und Betreuten, aber auch untereinander, sowie deren jeweiligen Rechte und Pflichten in diesem Zusammenhang wie bspw. Zutritt zu den privaten Räumlichkeiten, Handykontrolle, freiheitsbeschränkende Maßnahmen, etc.).
- Grund und Dauer der Fremdunterbringung
- Fragen zur Obsorge bzw. dem Obsorgeentzug
- Fragen zur medizinischen Behandlung und therapeutischen Angeboten
- Verlängerung der Maßnahme bei Volljährigkeit
- Unterhalt

Unterschiedliche Fragen  
und Anliegen der Kinder  
und Jugendlichen

Beispiele für notwendige  
Änderungen

Ausbau des Angebots



### 3.3 Junge Erwachsene in der Kinder- und Jugendhilfe

Bessere und längere  
Unterstützung für junge  
Erwachsene

Seit mehreren Jahren ist die Unterstützung für junge Erwachsene im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ein viel diskutiertes Thema. Jungen Menschen, die einen Teil ihres Lebens in sozialpädagogischen Einrichtungen verbracht haben, fällt der Übergang ins Erwachsenenleben oft deutlich schwerer. Zudem fallen mit Erreichen der Volljährigkeit viele Unterstützungsleistungen weg und es ist unter Fachkräften unbestritten, dass dieser Übergang anders und besser gestaltet werden muss. Auch die Bundesregierung bekennt sich im Regierungsprogramm 2017–2022 zur „Einführung eines Schnittstellenmanagements zwischen Jugend- und Erwachsenenhilfe (Problemstellung: Herausfallen verzögert entwickelter Jugendlicher ab 18 aus der Jugendhilfe)“.

Um den Bedarf und die Notwendigkeit einer besseren Unterstützung zu untermauern, haben der Dachverband Österreichischer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, das Vorarlberger Kinderdorf, und das ifs den sogenannten Care Leaving Dialog gestartet und dazu im Jahr 2018 auch eine Tagung in Vorarlberg veranstaltet.

#### Unterstützungsbedarf für Care Leaver unbestritten

Es ist darauf hinzuweisen, dass Kinder und Jugendliche, welche in sozialpädagogischen Einrichtungen betreut werden, oft unter besonderen ökonomischen und sozialen Benachteiligungen leiden. Im Vergleich zu Kinder und Jugendlichen, die in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen, besteht zudem ein deutlich höherer Druck früher selbstständig zu werden. Oft verstärken sich somit bei Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen biografische Herausforderungen und Probleme mit strukturellen Benachteiligungen gegenseitig. Vor diesem Hintergrund versuchen die genannten Institutionen und die Kinder- und Jugendanwaltschaft Verbesserungen zu erreichen.

#### Gesetzliche Grundlagen und aktuelle Zahlen

Die sogenannten Hilfen für junge Erwachsene sind in § 24 des Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes normiert. Die gesetzliche Grundlage ist relativ schwach formuliert, indem festgehalten ist, dass jungen Erwachsenen mit deren Zustimmung Hilfe gewährt werden kann, wenn zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits Hilfe zur Erziehung gewährt wurde und die Fortführung der Hilfe zu Erreichung der im Hilfeplan definierten Ziele notwendig ist. Aus den bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft gemachten Erfahrungen in Einzelfällen ist dabei immer wieder festzustellen, dass die Vollzugspraxis bei den einzelnen Bezirkshauptmannschaften uneinheitlich ist.

In Vorarlberg gab es im Jahr 2017 (die Zahlen von 2018 liegen noch nicht vor) für insgesamt 74 junge Erwachsene im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung eine Unterstützung. Davon wurden 65 ambulant betreut. Im Vergleich zu früheren Jahren kam es in beiden Bereichen zu einem Rückgang. Bei den stationären Hilfen gab es einen Rückgang um ca. 10 %, bei den ambulanten Hilfen sogar einen Rückgang um 36 %.

#### Forderungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft

Die bisher in Österreich und auch international gemachten Erfahrungen zeigen deutlich, dass die Notwendigkeit von Verbesserungen für junge Erwachsene im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe unbestritten ist. Entscheidend dafür ist aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft – neben einer guten Vorbereitung des Übergangs auf die Selbstständigkeit – vor allem die Verbesserung der gesetzlichen Grundlage. Durch die Verländerung der Kinder- und Jugendhilfe ab 2020 besteht die Möglichkeit, dass sich Vorarlberg in diesem Bereich als Vorreiter positioniert. Es wäre aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft sinnvoll das Alter für eine Verlängerung einer Maßnahme auf 26

Gesetzliche Grundlage für  
junge Erwachsene ändern

Jahre anzuheben und dies nicht mehr als „kann-Bestimmung“ im Gesetz zu formulieren, sondern als Rechtsanspruch. Die Notwendigkeit ist gegenüber der Politik auch durch junge Erwachsene selbst formuliert worden. In einer Veranstaltung im Vorarlberger Kinderdorf am 04.05.2018 haben Care leaver der Soziallandesrätin Katharina Wiesflecker und dem Sozialsprecher der ÖVP Mathias Kucera in eindrucksvoller Art und Weise ihre persönliche Situation und den daraus resultierenden Unterstützungsbedarf beschrieben.

### 3.4 Kinderschutz Vorarlberg

Über die strategische Neuausrichtung von „Kinderschutz Vorarlberg“ wurde bereits im letzten Tätigkeitsbericht ausführlich informiert. Im Jahr 2018 nahm die kija an insgesamt sechs Sitzungen des Fachbeirats und drei Veranstaltungen im erweiterten Bereich des Kinderschutzes teil. Zusätzlich vertrat die kija den Fachbeirat Kinderschutz Vorarlberg in der Arbeitsgruppe des Sportreferats. In dieser Arbeitsgruppe wurden auf den Sportbereich zugeschnittene Präventionsmaßnahmen diskutiert.

Schwerpunkte im Jahr 2018 waren die Erstellung eines Schulungsmoduls für Fachpersonen mit dem Titel „Handeln gegen Gewalt an Kindern – Informationen für Fachpersonen“ und die Kampagne zur besseren Bekanntmachung des Gewaltverbots in der Erziehung.

#### Kampagne Gewaltverbot in der Erziehung

Im Rahmen eines Realisierungswettbewerbes wurden Agenturen eingeladen ihre Ideen für eine bessere Bekanntmachung des Gewaltverbotes in der Erziehung auszuarbeiten und zu präsentieren. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg hat in den vergangenen Jahren immer wieder auf deutsche und österreichische Umfragen und Studien zu Erziehungspraktiken hingewiesen und betont, dass zwischen 7 und 10 % der befragten Jugendlichen im Alter von 15 Jahren nach eigenen Angaben im letzten Jahr zumindest gelegentlich bzw. auch öfters in einer Form geächtigt wurden, dass von Misshandlung gesprochen werden kann. Mindestens 25 % der 6–14-Jährigen leiden nach diesen Studien unter einem „gewaltbelasteten Erziehungsstil“. Vor dem Hintergrund dieser Zahlen muss für Vorarlberg angenommen werden, dass ca. 1.100 Kinder und Jugendliche pro Jahrgang, also zumindest 25 % der Minderjährigen im Alter von 6–14 Jahren, Sanktionsformen einschließlich mehrmaliger Körperstrafen erleben und dass ca. 7 % der Kinder – das sind 300 Minderjährige pro Jahrgang – gravierenden körperlichen Angriffen ausgesetzt sind. Gleichzeitig muss aufgrund der Studie 25 Jahre Gewaltverbot in der Erziehung festgehalten werden, dass nur 58 % der Befragten überhaupt wissen, dass es in Österreich ein Gewaltverbot gibt. Vor diesem Hintergrund hat der Fachbeirat Kinderschutz Vorarlberg im „Handlungsfeld Öffentlichkeitsarbeit“ der besseren Bekanntmachung des Gewaltverbots in der Erziehung höchste Priorität eingeräumt.

#### Botschaften der Kampagne

Die in drei Phasen konzipierte Kampagne der ausgewählten Agentur informiert in einem ersten Schritt ganz allgemein über die Tatsache, dass es ein Gewaltverbot in der Erziehung gibt.

Ebenso wichtig ist in einer zweiten Phase, dass mittels Botschaften von Kindern Eltern angesprochen und auch emotional erreicht werden.

In der dritten Phase werden Handlungsalternativen oder sogenannte Exit-Strategien aufgezeigt, vorzugsweise von Personen, die früher selbst Gewalt angewandt haben und denen es gelungen ist, einen Ausweg zu finden.

Gewaltverbot in  
der Erziehung besser  
bekannt machen

Öffentlichkeitsarbeit  
langfristig notwendig

Die Kampagne wurde im Herbst 2018 mit einer Auftaktpressekonferenz gestartet und läuft vorerst bis Sommer 2019. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft schlägt vor, dass wie bei anderen Kampagnen des Landes – wie beispielsweise der Kampagne „Respektiere deine Grenzen“ – ein längerer Zeitraum zur Verfügung steht um die Wichtigkeit des Gewaltverbots nachhaltig bei Eltern zu verankern.

#### Kinderschutz Vorarlberg – Schulungen für Fachpersonen

Wiewohl der Schutz von Kindern und Jugendlichen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, kommt Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, eine besondere Bedeutung und Verantwortung zu. Oft sind es diese Fachpersonen, die als erstes wahrnehmen, wenn es einem Kind nicht gut geht oder sie werden direkt von diesen angesprochen und um Hilfe gebeten. Der Fachbeirat Kinderschutz Vorarlberg hat daher eine einheitliche Schulungsunterlage für Fachpersonen mit dem Titel „Handeln gegen Gewalt an Kindern“ entwickelt. Im Rahmen von Schulungen, insbesondere auch in Ausbildungsinstitutionen, wie der Pädagogischen Hochschule bzw. der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, erhalten angehende Fachpersonen alle notwendigen Informationen zur Geschichte des Gewaltverbots, zum Wahrnehmen und Erkennen von Gewalt und Vernachlässigungen, zu Vorgangsweisen im Verdachtsfall, möglichen Anlaufstellen sowie der Wahrnehmung der Mitteilungs- sowie der Mitwirkungspflicht. Auch über die Grundsätze und Ziele der Kinder- und Jugendhilfe und deren Arbeitsbereiche wird ausführlich informiert. Ziel dieser Schulungen ist die Sensibilität und Handlungssicherheit von (angehenden) Fachpersonen zu stärken.

#### Kinderschutz im Sport

Ausgehend von wiederkehrenden Berichterstattungen von Übergriffen im Sportbereich in der Vergangenheit bzw. in aktuellen Einzelfällen hat das Sportreferat im Amt der Landesregierung im Jahr 2018 eine Arbeitsgruppe koordiniert um Präventionsmaßnahmen zu diskutieren. Unter Mitwirkung der verschiedenen Dachorganisationen der Sportverbände, 100% Sport, der Polizei und der Kinder- und Jugendanwaltschaft wurden verschiedene Vorschläge zur Information und Schulung von haupt- und vor allem ehrenamtlich Tätigen entwickelt. Aktuell wird das Thema Kinderschutz im Sport von den verschiedenen Sportverbänden noch recht unterschiedlich gehandhabt. Ziel soll und muss es sein, eine einheitliche Strategie zu den Themenbereichen Schulung, Strafregisterauszug für Trainerinnen und Trainer und Handlungssicherheit bei konkreten Verdachtsfällen zu erarbeiten.

Unter dem Arbeitstitel „Sicherheit und Schutz für Kinder und Jugendliche vor sexuellem Machtmissbrauch im Sport“ sollen den Sportverbänden bestehende Angebote im Bereich der Prävention und Intervention bekannt und zugänglich gemacht werden. Zur Sensibilisierung ist weiters die Produktion von Videos geplant.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Vorarlberger Fußballverband. Seit vielen Jahren ist das Thema Kinderschutz und Aufsichtspflicht in der Ausbildung zum Kinder- bzw. Nachwuchs-Fußballtrainer verankert. Neben diesen Schulungen hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft im Jahr 2018 zudem in allen Regionalversammlungen der Fußballvereine die Jugendbeauftragten für dieses wichtige Thema sensibilisiert

Fachpersonen als zentrale Akteure im Kinderschutz

Kinder sollen sicher sein in Sportvereinen

Jahrelange Diskussion um Notschlafstelle beenden – Angebot schaffen

### 3.5 Notschlafstelle für Jugendliche

Vorarlberg ist das einzige Bundesland Österreichs, das über keine Notschlafstelle für Jugendliche verfügt. Der Anstoß sich neuerlich mit diesem Thema zu befassen erfolgte im abgelaufenen Jahr aus dem „Fachgremium Grenzgängerinnen“.

#### Bedarfserhebung und Einschätzung durch Masterthesis

Eine Masterarbeit von Studierenden der Fachhochschule Vorarlberg steht bislang am Ende eines bereits länger andauernden Diskussionsprozesses darüber, ob das bestehende Angebot für alle Jugendliche passend ist oder ob es ein zusätzliches, niederschwelliges Angebot für Jugendliche braucht. Ein Blick in andere Bundesländer und nach Deutschland zeigt, dass es dort Notschlafstellen für Jugendliche gibt, die nach unterschiedlichen Konzepten arbeiten. Im bisherigen Prozess der Auseinandersetzung mit dem Thema „Jugendliche, die auf der Straße leben oder in prekären Wohnsituationen (Couchsurfing) verweilen“, wurde von manchen Vertretern oder Vertreterinnen der Wohnungslosenhilfe befürchtet, dass durch die Schaffung einer Notschlafstelle für Jugendliche ein nicht vorhandener Bedarf geweckt werde. Die kija Vorarlberg kann zwar den Bedarf für eine Notschlafstelle nicht in Zahlen nachweisen, in der Einzelfallarbeit sind wir aber immer wieder mit Jugendlichen konfrontiert, die aus dem Elternhaus oder aus stationären Einrichtungen ausgeschlossen wurden oder diese Angebote nicht annehmen möchten und somit wohnungslos sind. Heuer tauchte erstmals ein 17-jähriger Jugendlicher mit dem Koffer im kija-Büro auf. Ebenso berichteten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der offenen Jugendarbeit, aber auch andere Fachpersonen, bei der Fokusgruppe „Wohnungslose Jugendliche“ von konkreten Beispielen wohnungsloser Jugendlicher und den Schwierigkeiten rasch ein passendes Angebot für diese zu finden. Ein weiterer Beleg für den Bedarf ist die Einrichtung eines internen Angebotes einer Übernachtungsmöglichkeit für Jugendliche aus der Peadakoop. Aus Sicht der kija sollte bei einem Einzugsgebiet mit 390.000 Einwohnern und Einwohnerinnen nicht mehr die Frage nach dem Bedarf gestellt werden. Vielmehr sollte eine gut konzeptionierte Notschlafstelle für Jugendliche ein Regelangebot sein und nicht nur exklusiv für Jugendliche einer Einrichtung zur Verfügung stehen. Mit der Masterthesis verbindet die kija insbesondere die Erwartung, dass auch die Perspektive der betroffenen Jugendlichen sichtbar wird.

Wichtig bei der Etablierung eines neuen, niederschwelligeren Angebots für wohnungslose Jugendliche sind einerseits die Sicherstellung der Betreuung und andererseits die Möglichkeit der sozialarbeiterischen Unterstützung der Jugendlichen.

Die kija jedenfalls fordert ein Pilotprojekt für mindestens 2 Jahre, das anschließend wissenschaftlich evaluiert wird, um die Wirkungen und Auswirkungen auf die Jugendlichen zu belegen und das Angebot gegebenenfalls zu optimieren.

### 3.6 Gesetzliche Grundlagen für die Kinderbetreuung

Vorarlberg ist das einzige österreichische Bundesland, das die „Kinderbetreuung“ weder in einem eigenen noch in einem mit der „Kinderbildung“ gemeinsamen Gesetz regelt. Die rechtlichen Bestimmungen für Kinderbetreuungseinrichtungen finden sich in Vorarlberg in einem einzigen (!) Paragraphen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 31).

Das in der Praxis angewandte Merkblatt zur „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen“ stellt lediglich einen Leitfaden dar, bietet jedoch keinen ausreichenden Rechtsschutz bei Missständen (siehe dazu auch LVwG-371-1/2016-R4, wonach „der bloße Verweis auf ein Merkblatt zu einer näher bezeichneten Richtlinie nicht für zweckmäßig erachtet wird“).

Gesetzliche Grundlagen  
nach wie vor mangelhaft

Auf Initiative der kija wurde bereits im September 2017 zu diesem Thema eine Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Gesetzgebung, abgegeben. Demnach wurden Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindergärten bewusst nicht in einem gemeinsamen Gesetz geregelt, um die Standards (zB hinsichtlich des erforderlichen Personals, dessen Qualifikation sowie der Gruppengrößen) und damit die Kosten nicht zu erhöhen! Allerdings wurde die Konkretisierung der Bestimmungen zur pädagogischen Fachaufsicht sowie den fachlichen Standards mittels Durchführungsverordnung, auf deren Basis bei allfälligen Missständen gemäß § 31 Kinder- und Jugendhilfegesetzes vorzugehen ist, empfohlen. Obwohl als dringlich eingestuft, kam es im Berichtszeitraum weder zu einer Verabschiedung einer sogenannten Durchführungsverordnung noch zu einer Regierungsvorlage für ein neues Kinderbetreuungsgesetz.

Die kija hält nach wie vor an ihrer Forderung nach einem umfassenden und eigenständigen Kinderbetreuungsgesetz fest. Gerade kleine Kinder sind aufgrund ihres Alters und ihrer geistigen Entwicklung besonders schutzwürdig. Diese fachlichen Einschätzungen der kija wurden dem Vorarlberger Landtag und der Vorarlberger Landesregierung auch beim Kinderbetreuungsgipfel im Herbst 2018 mitgeteilt. Die kija appelliert daher abermals an die Landesregierung, sich im kinderrechtlichen Sinne dieser wichtigen Thematik anzunehmen und möglichst rasch eine Lösung herbeizuführen.

### 3.7 Kinder- und Jugendpsychiatrie

Im Jahr 2018 wurde der auf konkrete Einzelfälle bezogene Kontakt aber auch der strukturelle Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern der Kinder- und Jugendpsychiatrie fortgesetzt. Während im ambulanten Bereich ein fundiertes Konzept zur besseren Versorgung von Kindern und Jugendlichen umgesetzt wird, stellt sich die Situation im stationären Bereich aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft äußerst problematisch dar. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat im vergangenen Jahr mehrere Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des LKH Rankweil, der Krankenhausbetriebsgesellschaft und dem zuständigen Landesrat für Gesundheit Christian Bernhard geführt. Auch die Einschätzung der ifs-Patientenanwaltschaft des LKH Rankweil wurde in einem persönlichen Gespräch erhoben.

#### Vom Provisorium zur ungeeigneten Dauerlösung

Die derzeit vorherrschende Lösung bei der Kinder- und Jugendpsychiatrie, insbesondere die Situierung und Ausstattung der Kinderpsychiatrie in einem ehemaligen Pflegeheim in Rankweil war nach Schließung des Heilpädagogischen Zentrums Carina als Übergangslösung angekündigt und konzipiert. Trotz erheblicher Mittel, welche für die Adaptierung eingesetzt wurden, war klar, dass es sich hier nur um eine bestenfalls einige Jahre dauernde Übergangslösung handeln kann. Mit zunehmender Nutzungsdauer zeigen sich immer deutlicher die mit dieser Lösung verbundenen Probleme. Nachdem andere Neubauvorhaben im Bereich der Krankenhausbetriebsgesellschaft im Allgemeinen, bei der Erwachsenenpsychiatrie im Besonderen, als deutlich dringlicher eingestuft werden, stellt sich nach derzeitigem Stand die Situation so dar, dass mit einer Umsetzung eines Neubaus einer Kinder- und Jugendpsychiatrie in Vorarlberg erst in mehr

Räumliche Situation der  
Kinder- und Jugend-  
psychiatrie muss dringend  
verbessert werden

als 10 Jahren zu rechnen ist. Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist dieser Zeithorizont nicht hinnehmbar und nachfolgend soll der dringend notwendige Handlungsbedarf aufgezeigt und untermauert werden.

#### Bauliche Situation und organisatorische Rahmenbedingungen an den Standorten J1 und K1 in Rankweil

Eingangs ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Eröffnung der Kinderpsychiatrischen Station im ehemaligen Herz-Jesu Heim Rankweil als Provisorium konzipiert war (siehe Bescheid vom 12.07.2016, Seite 5.3). Seit Eröffnung der Station kam es im Jahr 2016 zu einer Steigerung der stationären Aufnahmen um 62% und im Jahr 2017 um weitere 45%. Vor dem Hintergrund aktueller Studien, die belegen, dass fast ein Viertel aller 10–18-Jährigen von einer psychischen Erkrankung betroffen sind, zeigt sich eindrucksvoll der Bedarf einer sachgerechten Behandlung. Unabhängig von Bedarfs- und Entwicklungsplanungen ist bereits im Jahr 2018 festzuhalten, dass folgende Missstände gegeben sind:

Lange Liste an Mängeln

- die bauliche Situation ist auf Grund des Alters und Lage der Einrichtung ungeeignet. Hingewiesen sei insbesondere auf die äußerst schlechte Möglichkeit der Temperaturregulierung (viel zu heiß in den Sommermonaten, zu niedrige Temperaturen im Winter bei zu raschem Temperaturabfall)
- teilweise Schimmelbildung im Bereitschaftszimmer für Pflege/Pädagogik
- Mangel an geeigneten Funktionsräumen
- Therapien für Kinder müssen teilweise im Aufenthaltsbereich oder in den Zimmern durchgeführt werden – es ist keine strikte Trennung von Therapie zum Alltag möglich, was sich negativ auf Therapieerfolge auswirkt
- kein geschütztes Areal im Außenbereich
- schlechte Beschulungsmöglichkeiten; teilweise findet Unterricht im Gang oder in Kellerräumlichkeiten mit wenig Tageslicht statt
- keine Bewegungsmöglichkeiten im Innenbereich auf der K1

Geplanter Umsetzungs-  
zeitraum nicht akzeptabel

Diese Auflistung gibt nur ansatzweise die prekäre Ausstattungs- und Raumsituation wieder. Die leitende Primaria der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie Dr. Maria Veraar hat in einem 8-seitigen Schreiben u.a. an die Krankenhausbetriebsgesellschaft die bestehenden Mängel detailliert aufgelistet. Bezugnehmend auf Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes macht die Kinder- und Jugendanwaltschaft darauf aufmerksam, dass jedes Kind das Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit, auf Gesundheitsvorsorge und medizinische Betreuung hat. Die derzeitige bauliche bzw. räumliche Situation der Kinder- und Jugendpsychiatrie entspricht nach Ansicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft keinesfalls dieser Vorgabe oder zeitgemäßen Standards. Der in Aussicht gestellte überlange Umsetzungszeitraum bis zu einer Verbesserung Ende der 2020-Jahre kann nach Ansicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft auch nicht durch ein weiteres Provisorium verbessert werden. Die angedachte Zwischenlösung einer Platzierung der K1 in Räumlichkeiten des Haupthauses bei der Neurologie ist nach Ansicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft ebenfalls nicht kindgerecht. Diese grundsätzliche Einschätzung wird auch von der ifs-Patientenanwaltschaft geteilt. Bereits im Jahresbericht 2017 hat die ifs-Patientenanwaltschaft festgehalten, dass die Kapazitäten einer altersentsprechenden Behandlung und Betreuung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowohl im Innen – wie auch im Außenbereich bei der jetzigen Auslastung deutlich begrenzt sind. Diese würden mittlerweile nicht mehr den modernen und zeitgemäßen Standards einer Kinder- und Jugendpsychiatrie entsprechen.

**Handlungsbedarf für die Landesregierung**

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist der Ansicht, dass die bisher getroffenen Maßnahmen und angestrebten Planungszeiträume für die Umsetzung einer modernen Kinder- und Jugendpsychiatrie nicht ausreichend sind. Im Sinne der betroffenen Kinder und Jugendlichen sollte wesentlich früher als geplant mit einem Neubau begonnen werden. Eine Aufnahme dieses wichtigen Vorhabens in das Regierungsprogramm 2019 bis 2024 ist dringlich.

**Entlassungsmanagement aus der J1 bzw. K1-Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe**

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Kinder und Jugendliche, welche in sozialpädagogischen Einrichtungen leben, deutlich häufiger von psychischen Erkrankungen betroffen sind, kommt der Kooperation der Kinder- und Jugendpsychiatrie mit der Kinder- und Jugendhilfe eine große Bedeutung zu. Die Besprechung komplexer Einzelfälle in einem multiprofessionell besetzten Gremium hat sich für die gelingende Kooperation ebenso bewährt, wie eine regelmäßig tagende Dialoggruppe zu allgemeinen Themen. Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist das Entlassungsmanagement aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie weiter zu verbessern um unnötig lange Krankenhausaufenthalte zu verhindern. Wie bereits erwähnt, ist die Kinder- und Jugendpsychiatrie mit massiv steigenden Anfrage- und Aufnahmezahlen konfrontiert und daher darauf angewiesen, dass stationäre Betten nicht unnötig lange belegt werden. Gerade in herausfordernden Einzelfällen verweilen Kinder und Jugendliche unangemessen lange im Krankenhaus. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat daher ein konsequentes Monitoring und Evaluation angeregt.

Entlassungsmanagement  
evaluieren**3.8 Mobbing an Schulen**

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft stellt schon seit Jahren fest, dass Mobbing im Schullalltag der Kinder und Jugendlichen immer mehr zum Thema wird. Es gibt zwar keine eigene Statistik für Vorarlberger Schulen, aber dem Projektbericht „Schule der 10–14-Jährigen in Vorarlberg“ ist zu entnehmen, dass 13% der Eltern von NMS und AHS Kindern angegeben haben, dass schon einmal auf ihr Kind Druck durch andere Mitschülerinnen und Mitschüler ausgeübt wurde bzw. dass Mitschülerinnen und Mitschüler Angst verbreitet hätten. Ebenso wird bestätigt, dass das soziale Klima an einer Schule, die Beziehungen zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern sowie der Umgang der Schülerinnen und Schüler untereinander großen Einfluss auf Lernfreude, Lernerfolg und Selbstwert der Kinder haben.

In den letzten Jahren hat die kija dieses Thema, bezugnehmend auf das Regierungsprogramm, auf verschiedenen Ebenen durch regelmäßige Gespräche und Überzeugungsarbeit versucht voranzubringen. Erfreulicherweise hat sich die Landesregierung dazu entschlossen, ab dem Schuljahr 2018/19 eine eigene Koordinationsstelle Mobbing einzurichten, welche an die Heilstättenschule Vorarlberg in Rankweil angegliedert ist. Aufgabe der Koordinationsstelle ist die Organisation von Angeboten der Prävention und Intervention um Mobbing vorzubeugen, nachhaltig zu unterbrechen und die Menschen dafür zu sensibilisieren.

Aus der Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist es wichtig, dass die Kinder und Jugendlichen sowie deren Umfeld (Eltern, Lehrende, etc.) eine Anlaufstelle haben und diese die Hilfsangebote der verschiedenen Akteure koordiniert.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft sieht die Einrichtung dieser Stelle als ersten wichtigen Schritt und wird regelmäßig in Gesprächen mit dem Schulbereich und der Kinder- und Jugendhilfe prüfen, ob die zur Verfügung gestellten personellen und finanziellen Rahmendbedingungen ausreichend sind.

Koordinationsstelle  
Mobbing eingerichtet**3.9 Flucht und Asyl**

Im Jahr 2018 kam es zu einem weiteren markanten Rückgang von asylsuchenden Menschen – auch von unbegleiteten minderjährigen Asylwerbenden. Wie auf die Entwicklungen und Herausforderungen reagiert werden kann, wurde in insgesamt 3 Sitzungen zwischen der Landesregierung, den beauftragten Institutionen und der kija diskutiert.

Ergänzend dazu wurde in zwei Sitzungen mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl insbesondere Fragen der Verfahrensdauer und Abschiebungen besprochen. In Kooperation mit dem Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe und unterstützt von UNICEF Österreich wurden weiters Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften erarbeitet und in Vorarlberg umgesetzt.

**Rückbau des Angebots für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

Im Jänner 2018 wurden die umf-Wohngemeinschaften in Lustenau und Lauterach geschlossen. Mit Ende August kam es zur Schließung von Haus Noah in Vandans und im Jänner 2019 soll das Haus in Hohenweiler geschlossen werden. Mit Sommer 2019 wird dann – wenn nicht doch wieder vermehrt umf nach Vorarlberg kommen bzw. zugewiesen werden – auch das letzte größere Quartier in Bregenz geschlossen werden. Die Bedarfsplanung war und ist in hohem Maße davon geprägt, dass keine Prognose möglich ist, wie viele unbegleitete Minderjährige tatsächlich nach Österreich kommen und ob und in welcher Anzahl diese Vorarlberg zur weiteren Betreuung zugeteilt werden.

Entschieden wurde jedenfalls, dass grundsätzlich das Thema umf in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bleibt, wobei der Fachbereich im Amt der Landesregierung die Bewilligung und Aufsicht über die Einrichtungen verantwortet und die BH Feldkirch als Kompetenz-BH für umf die Obsorge und Hilfeplanung übernimmt.

Mit den derzeitigen Zuweisungszahlen für umf wird das Betreuungssystem wie folgt gestaltet:

- Integrative Wohngemeinschaft in Dornbirn mit 10 bis maximal 12 Plätzen
- 16 Plätze für betreute Wohnformen
- Bis zu 10 Patenfamilien
- Einzelplätze im Regelsystem der stationären Einrichtungen je nach Bedarf

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft begrüßt insbesondere die klare Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für umf. Angeregt wurde das regelmäßige Monitoring der weiteren Entwicklung in diesem Bereich beizubehalten um bei Bedarf entsprechend reagieren zu können.

**Austauschtreffen mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)**

Unter Leitung von Bezirkshauptmann Herbert Burtscher wurden in zwei Treffen mit dem BFA Kooperations-, Verfahrens- und sonstige Themen, insbesondere Abschiebungen, besprochen. Teilgenommen haben Vertreterinnen und Vertreter der umf-Kompetenz-BH, der Diakonie und der Kinder- und Jugendanwaltschaft. Unbefriedigend war auf Grund der vielen Verfahren die lange Dauer bzw. Wartezeiten. Die Situation hat sich zwar grundsätzlich verbessert, es ist aber nach wie vor zu kritisieren, dass einzelne umf seit Jahren auf eine Einvernahme warten und der Eindruck entsteht, dass die Volljährigkeit abgewartet werden soll. Dies führt im Einzelfall zu besonderen Belastungen für Jugendliche.

Nicht zielführend ist aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft die Tatsache, dass Einvernahmen zwar in Vorarlberg stattfinden, die weitere Bearbeitung des Aktes sowie die Entscheidung dann in Niederösterreich stattfindet.

Deutlich weniger  
Asylanträge

Forderungen an das BFA

Nachdem das BFA verstärkt Abschiebungen vornimmt bzw. beauftragt, hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft darauf hingewiesen, dass das Kindeswohl stärker zu berücksichtigen ist. Insbesondere Abschiebungen am frühen Morgen hat die kija kritisiert.

### 3.10 Spiel- und Freiräume

#### Spiel- und Freiraumkonzepte

Gemäß § 3 Abs. 2 Spielraumgesetz haben Gemeinden bei der Erstellung eines Spiel- und Freiraumkonzeptes die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in angemessener Weise zu gewährleisten. Vor Beschlussfassung des Spiel- und Freiraumkonzeptes ist daher auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft dazu zu hören. Aufgabe der kija ist es, insbesondere die eingesetzten Beteiligungsformen zu begutachten.

Wurden in den vorherigen Jahren zahlreiche Spiel- und Freiraumkonzepte eingebracht und in weiterer Folge auch der kija vorgelegt, so wurde der kija 2018 kein einziges Konzept zur Begutachtung übermittelt.

#### Evaluierung

Eine Überprüfung dahingehend, ob die geplanten Maßnahmen der bereits beschlossenen Spiel- und Freiraumkonzepte umgesetzt worden sind, hat es bisher – offenbar ressourcenbedingt – nicht gegeben. Lediglich aufgrund konkreter Förderansuchen lässt sich ein grober Überblick darüber verschaffen, was realisiert worden ist und was nicht. Diese Informationen sind jedoch weder repräsentativ noch sind sie allgemein zugänglich.

Die kija fordert daher die Regierung auf, eine entsprechende Evaluierung in Auftrag zu geben und die dafür erforderlichen Ressourcen bereitzustellen.

#### Öffnungszeiten von Spiel- und Freiräumen

Die kija wird immer wieder mit der Frage konfrontiert, ob für Spiel- und Freiräume Öffnungszeiten vorgesehen sind bzw. ob solche festgelegt werden dürfen. Weder dem Spielraumgesetz noch der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Förderungsrichtlinie ist eine konkrete Vorgabe für Öffnungszeiten von Spiel- und Freiräumen zu entnehmen. Die Förderungsrichtlinie enthält jedoch Bestimmungen, wonach Spiel- und Freiräume „jederzeit öffentlich zugänglich“ und „zu jeder Tages- und Jahreszeit nutzbar“ sein müssen. Daraus lässt sich schließen, dass eine zeitliche Nutzungsbeschränkung für Spiel- und Freiräume grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Aus Sicht der kija wird die Möglichkeit, die Nutzung zeitlich zu beschränken, dadurch aber nicht per se ausgeschlossen. So kann sich eine Nutzungsbeschränkung zB aus den in den einzelnen Gemeinden festgelegten Ruhezeiten ergeben. Darüber hinaus setzen auch die im Kinder- und Jugendgesetz vorgeschriebenen altersabhängigen Ausgehzeiten der Nutzung Schranken.

Im Sinne der Rechtssicherheit regt die kija daher an, Klarheit hinsichtlich dieser Frage zu schaffen und das Gesetz bzw. die Förderrichtlinien entsprechend zu konkretisieren.

### 3.11 Mystery Shopping

Nachfolgend berichtet die Kinder- und Jugendanwaltschaft über das Ergebnis der Testkäufe bei Alkohol und Tabak im Jahr 2018. In bewährter Weise werden Testkäufe durch die SUPRO – Werkstatt für Suchtprophylaxe – durchgeführt, während die Koordination und Öffentlichkeitsarbeit durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft erfolgt. Neben der Sensibilisierung von Verkaufspersonal zur Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen bei der Abgabe von alkoholischen Getränken und Tabakwaren ist ein zentrales Ziel ein grundsätzliches Verständnis für den Kinder- und Jugendschutz zu schaffen. Durch eine Änderung der Abgabepaxis soll es vor allem zu einer Reduktion der Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken und Tabakprodukten für Jugendliche unter 16 bzw. unter 18 Jahren kommen. Die gezielte Durchführung von Mystery Shopping über einen längeren Zeitraum ist ein wesentlicher Bestandteil umfassender Präventionsmaßnahmen und auch im internationalen Vergleich eine wirksame Maßnahme zum Kinder- und Jugendschutz.

#### Ergebnisse 2018 – Alkoholische Produkte

Es kann eingangs betont werden, dass im Jahr 2018 der beste Wert seit Durchführung der Testkäufe erreicht wurde. Bei insgesamt 180 Testkäufen haben Jugendliche im Alter von 14 bzw. 15 Jahren nur in 29 Fällen, das entspricht 16,11 % alkoholische Getränke erhalten. Über die vergangenen Jahre ist es somit, mit einigen wenigen Ausreißern, gelungen die Abgabequote kontinuierlich und nachhaltig zu senken. Mitverantwortlich dafür war neben Informationsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft auch die Unterstützung durch die Vorarlberger Wirtschaftskammer. Auch wenn das Gesamtergebnis als durchaus erfreulich bezeichnet werden kann, ist trotzdem darauf hinzuweisen, dass die Unterschiede zwischen den einzelnen Bezirken groß sind und insbesondere im Bezirk Bregenz mit einer Abgabenquote von über 42 % noch deutlicher Handlungsbedarf besteht.

35 Testkäufe wurden auch bei unterschiedlichen Veranstaltungen gemacht. Wie bereits in Jahren zuvor ist dies ein Bereich, der in der Regel schlechter abschneidet als Handel und Tankstellen. Aber auch in diesem Bereich kam es zu einer weiteren Verbesserung, auch wenn eine Abgabenquote von 40 % nach wie vor nicht akzeptabel ist.

**Testergebnisse nach Bezirken**

Bezirk	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
Bregenz	42	13	30,95%	29	69,05%
Dornbirn	40	9	22,50%	31	77,50%
Feldkirch	43	5	11,63%	38	88,37%
Bludenz	41	1	2,44%	40	97,56%
Bregenzerwald	14	1	7,14%	13	92,86%
<b>Gesamt</b>	<b>180</b>				

**Testergebnisse nach Bereichen**

Bereich	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
Handel	112	19	16,96%	93	83,04%
Tankstellen	68	10	14,71%	58	85,29%

**Jahresergebnisse**

Jahr	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
2003			79,00%		21,00%
2004	280	168	60,00%	112	40,00%
2005	716	410	57,26%	306	42,74%
2006	1.017	430	42,28%	587	57,72%
2007	833	325	39,02%	508	60,98%
2008	456	186	40,79%	270	59,21%
2009	142	46	32,39%	96	67,61%
2010	73	30	41,10%	43	58,90%
2011	262	108	41,22%	154	58,78%
2012	340	96	28,24%	244	71,76%
2013	180	40	22,22%	140	77,78%
2014	180	47	26,11%	133	73,89%
2015	181	46	25,41%	135	74,59%
2016	180	72	40,00%	108	60,00%
2017	181	49	27,10%	132	72,90%
2018	180	29	16,11%	151	83,89%
<b>Gesamt</b>	<b>5.020</b>				

**Ergebnisse 2018 – Tabakprodukte**

Seit 2016 werden auch Testkäufe hinsichtlich der Abgabe bzw. des Verkaufs von Tabakprodukten durchgeführt. Diese Testkäufe erfolgen in Trafiken, Tankstellen und im Lebensmittelhandel. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 100 Testkäufe durchgeführt und im Vergleich der vergangenen Jahre seit Einführung der Testkäufe in diesem Bereich kam es zu einer deutlichen Verbesserung. Im letzten Jahr lag die Gesamtabgabequote bei 24%. Hervorzuheben ist die deutliche Verbesserung im Abgabeverhalten bei Tankstellen, die Abgabequote bei Trafiken blieb nahezu gleich.

**Testergebnisse mit Tabak**

Tabak	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
2016	95	63	66,32%	32	33,68%
2017	96	37	38,54%	59	61,46%
2018	100	24	24,00%	76	76,00%

2018	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
Tankstellen	35	5	14,29%	30	85,71%
Handel	4	1	25,00%	3	75,00%
Trafiken	61	18	29,51%	43	70,49%

Events	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
2016	33	21	63,64%	12	36,36%
2017	34	20	58,82%	14	41,18%
2018	35	14	40,00%	21	60,00%

Auf Einladung der Abteilung Ia im Amt der Landesregierung findet ein jährliches Treffen zwischen SUPRO, Wirtschaftskammer und Kinder- und Jugendanwaltschaft statt. Im Rahmen dieser Treffen werden zumindest einmal jährlich die durchgeführten Kontrollen bzw. deren Ergebnisse reflektiert und die weiteren Maßnahmen vereinbart.

## 4. Kinderrechte vermitteln und bekannt machen

### 4.1 kija@school

Der Auftrag der kija zur Information und Prävention für Kinder und Jugendliche wird vor allem beim Angebot kija@school umgesetzt. Um möglichst viele Kinder und Jugendliche erreichen zu können, wird die kija von vier freiberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, den kija-Botschaftern und kija-Botschafterinnen Katharina Felder, Thomas Heel, Mirta Hirschhuber und Kathrin Schwärzler, unterstützt.

#### Sekundarstufe 1 Mittelschulen – Unterstufe Gymnasien – Sonderpädagogische Schulen

In der Sekundarstufe 1 bietet die Kinder- und Jugendanwaltschaft allen Klassen der 7. Schulstufe flächendeckend in ganz Vorarlberg Workshops an. Dazu werden alle Schulen von unseren kija-Botschafter und Botschafterinnen kontaktiert und individuell passende Termine mit den Schulen vereinbart. Dies bedeutet einen hohen organisatorischen Aufwand, der sich jedoch lohnt, da so mit fast allen Schulen des Landes eine Zusammenarbeit möglich wird. Während die Workshops an sonderpädagogischen Einrichtungen bislang nur auf Anfrage durchgeführt wurden, werden im Schuljahr 2018/2019 erstmals alle sonderpädagogischen Einrichtungen kontaktiert und eine für die Kinder sinnvolle Zusammenarbeit besprochen. In einigen sonderpädagogischen Schulen wurden im Herbst 2018 bereits Workshops abgehalten und es besteht von Seiten der Schüler und Schülerinnen großes Interesse Informationen zu Kinderrechten und den Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft zu erhalten.

#### Beschreibung des Angebots

In eigens konzipierten Unterrichtseinheiten setzen sich die Schüler und Schülerinnen mit dem großen Themenbereich der Kinderrechte auseinander, denn: nur wenn die Betroffenen von ihren Rechten wissen und deren Bedeutung kennen, können sie diese Rechte auch einfordern und sich bei Verletzungen ihrer Rechte Hilfe holen. Das gilt besonders für Kinder und Jugendliche. Die Workshops sind in drei Bereiche gegliedert. Zum einen wird den Schülern und Schülerinnen die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg als ihre Interessenvertretung und Anlaufstelle für ihre Anliegen nähergebracht. Im zweiten Teil setzen sie sich mit der UN-Kinderrechtskonvention auseinander. Oft sind die Jugendlichen überrascht, was alles zu den Kinderrechten gehört und wie diese auszulegen sind. Der dritte Schwerpunkt der Workshops liegt auf gesetzlich relevanten Themen für Jugendliche, die vor allem mit Fallbeispielen aus der Praxis der kija erarbeitet werden. Insbesondere über die gültigen Bestimmungen des Kinder- und Jugendgesetzes werden die jungen Menschen informiert. Die methodische Konzeption orientiert sich am partizipativen und erfahrungsbezogenen Lernen. Die Fragen und Themen der Schülerinnen und Schüler stehen im Mittelpunkt und es gibt Raum für eine reflexive Auseinandersetzung.

Kinderrechte so früh wie möglich bekannt machen

Breites Informationsangebot für Kinderrechte in Schulen

Angebot abgestimmt auf das Alter der Kinder und Jugendlichen

Angehende Fachpersonen schulen

### Volksschulen

Während in den vergangenen Jahren die Workshops in den Volksschulen nur für die Klassen, die das Musiktheater besuchten, angeboten wurden, wurde das Angebot mit dem Schuljahr 2018/2019 für alle Volksschulen des Landes geöffnet. Gezielt werden die 3. und 4. Klassen angesprochen, da in der 3. Schulstufe die Vermittlung der Kinderrechte im Lehrplan verankert ist. Wir hoffen durch die Ausweitung des Angebots mehr Kinder in jungen Jahren zu erreichen und für ihre eigenen Rechte zu sensibilisieren.

#### Beschreibung des Angebots

Die Volksschulklassen werden mittels eines eigens entwickelten Würfelspiels mit den Kinderrechten vertraut gemacht. Das Spiel wird mit der ganzen Gruppe gespielt und es ist so konzipiert, dass die Schüler und Schülerinnen aktiv mitmachen können. Die kija-Botschafterinnen haben die Möglichkeit das Spiel so zu steuern, dass sie auf die Gruppendynamik, das Bewegungsbedürfnis der Kinder und ihre Interessen eingehen können. Fast immer würden die Kinder am Ende der Stunde am liebsten weiterspielen. Jedes Kind erhält beim Workshop ein Postkartenheft mit den Kinderrechten, das von den Lehrpersonen gerne zur vertieften Weiterarbeit genutzt wird.

Die bereits seit mehreren Jahren bestehende Kooperation mit der Stadt Dornbirn konnte 2018 trotz interner Umstrukturierungen bei der Stadt erfolgreich weitergeführt werden. Erstmals wird eine Kooperation mit der Stadt Bregenz angestrebt. Mit der Kinderrechtebeauftragten der Stadt Bregenz, Frau Simone Faißt, fand ein Austauschtreffen statt. Dabei wird für die Zukunft angestrebt, dass alle Klassen der 3. Schulstufen in Bregenz einen Kinderrechteworkshop erhalten.

### Andere Schulen/Institutionen

Auf Anfrage bietet die Kinder- und Jugendanwaltschaft in anderen Schulen oder Institutionen Workshops und Infoveranstaltungen an. So waren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kija 2018 in verschiedenen Polytechnischen Schulen und berufsbildenden höheren Schulen. Die Workshops in den Oberstufen-Klassen werden anhand der Themenwünsche der Schüler und Schülerinnen, die der kija vorab mitgeteilt werden, individuell gestaltet.

Außerhalb des schulischen Kontextes war die Kinder- und Jugendanwaltschaft beim KlassensprecherInnentreffen der Stadt Dornbirn mit einem Infostand vertreten.

### Ausbildung angehender Pädagogen und Pädagoginnen

Ein besonderes Anliegen ist es uns, Menschen, die in ihren zukünftigen Berufen mit Kindern arbeiten, für die Kinderrechte und den Kinderschutz bereits während der Ausbildung zu sensibilisieren. Pädagoginnen und Pädagogen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen und andere nehmen aufgrund ihrer Tätigkeit im direkten Umgang mit jungen Menschen eine wichtige Schlüsselfunktion für diese ein. Durch ihr Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen erfahren und beobachten sie viel und ein adäquates Handeln dieser Erwachsenen entscheidet oft über den positiven Ausgang einer für das Kind schwierigen Situation.

Beim Besuch in der Bildungsanstalt für Früh- und Elementarpädagogik legte Kinder- und Jugendanwalt Michael Rauch deshalb gezielt einen Schwerpunkt auf das Thema Kinderschutz und Mitteilungspflichten.

Die angehenden Lehrpersonen der Primarstufe wurden zu einer Vorstellung des Musiktheaters „Kinder haben Rechte, oder...?“ eingeladen. Anschließend bot die kija einen mehrstündigen Workshop an, der von Christopf Rabl (Komponist und Autor des Musiktheaters), Michael Rauch und Elisabeth Simma (Mitarbeiterin der kija) durchgeführt wurde. Dabei wurde den Studierenden vermittelt, wie Emotionen im Unterricht für die Stärkung von Kindern genutzt werden können. Ebenso wurden Kinderschutzfragen besprochen und die Studierenden erarbeiten sich praktische Methoden für die Kinderrechtevermittlung.

An der Pädagogischen Hochschule in Feldkirch fand ein zweistündiger Workshop für zukünftige Lehrende in der Sekundarstufe 1 statt, in dem es um die Frage, wie Kinderrechte in der Schule umgesetzt werden können, ging. Die Studierenden erhielten dabei viele praktische Anregungen. Ebenso war die kija Vorarlberg im Rahmen der Ausbildung der Kindergartenassistentinnen und -assistenten und der Freizeitpädagogen und -pädagoginnen tätig.

### Unterstützung für Lehrpersonen

Immer wieder erhalten wir das Feedback von Lehrpersonen, dass die Schulen mit vielen Aufgaben – aber auch Angeboten – von außen überfrachtet werden. So werden unsere Workshops manchmal als zusätzlicher Aufwand für die Lehrpersonen und als weiteres von außen kommendes Thema für die Schüler und Schülerinnen empfunden. Die kija Vorarlberg achtet darauf, dass die Workshops gut in den Regelunterricht eingebunden werden. Dazu wurden neue Unterrichtsmaterialien für Lehrpersonen auf unserer Homepage veröffentlicht. Mit diesen können Lehrpersonen bei Bedarf das Thema im allgemeinen Unterricht vertiefen. Während in den vergangenen Jahren, vor allem in der Sekundarstufe, die Lehrpersonen bei den Workshops nicht anwesend waren, wird ihnen nun – nach Absprache mit der Klasse – die Möglichkeit gegeben an den Workshops teilzunehmen. Wenn die Lehrpersonen die Inhalte ebenso hören, wie die Kinder, können diese anschließende Fragen oder Reaktionen der Kinder besser einordnen und beantworten.

### Feedback

Von den Schülerinnen und Schülern erhält die kija durchwegs positive Rückmeldung zum Angebot. Am besten gefällt ihnen, dass in dieser Stunde ihre Interessen und Fragen im Mittelpunkt stehen und sie damit den Verlauf mitbestimmen können. Erfreulich ist auch, dass nach dem Workshop immer wieder Hilfeanfragen bei der kija eintreffen. Auch von den Schulleitungen und den Lehrpersonen gab es zu den Inhalten und Methoden der Workshops durchwegs ein positives Feedback und der persönliche Kontakt baut die Hemmschwelle ab, sich bei der kija zu melden bzw. zu informieren.

### Statistik

	2014	2015	2016	2017N	2018N
<b>SchülerInnen</b>					
VMS & Gymnasien		2521	3294	2952	3507
Volksschulen		307	1340	1074	467
Andere Schulen				368	286
<b>Gesamt</b>	<b>2947</b>	<b>2828</b>	<b>4634</b>	<b>4394</b>	<b>4260</b>
kija Mitarbeiter gesamt	577	551	524	186	
Botschafter gesamt	2370	2277	4110	4208	
<b>Minuten</b>					
VMS & Gymnasien		6450	8950	7350	3507
Volksschulen		900	4350	3000	1400
Andere Schulen				1850	1400
<b>Stunden gerundet</b>	<b>137</b>	<b>123</b>	<b>222</b>	<b>203</b>	<b>105</b>
<b>Klassen/Einheiten</b>					
<b>Gesamt</b>	<b>159</b>	<b>143</b>	<b>306</b>	<b>240</b>	<b>221</b>
<b>Schulen</b>					
VMS & Gymnasien	28	37	54	33	48
Volksschulen	8	8	33	19	11
Andere Schulen	14	5	8	16	7
<b>Schulen Gesamt</b>	<b>50</b>	<b>50</b>	<b>95</b>	<b>68</b>	<b>66</b>
Stand	17.02.2015	21.01.2016	19.01.2017		18.02.2019



## 4.2 Kinderrechtepreis

Beispiele guter Praxis  
vor den Vorhang holen

Zum 7. Mal hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft in Kooperation mit dem Land Vorarlberg Beispiele guter Praxis zur Umsetzung der Kinderrechte ausgezeichnet.

Ziel des Kinderrechtepreises ist es vorbildlichen und nachahmungswerten Projekten, welche die UN-Kinderrechte bekannt machen und umsetzen, eine Plattform zu bieten. Insgesamt wurden 43 Projekte eingereicht. Diese Initiatoren, welche die Projekte zwischen Juli 2016 und Juli 2018 umgesetzt haben, hatten so die Möglichkeit ihre Arbeit zu präsentieren und sich um das Preisgeld von insgesamt 5.000 Euro zu bewerben.

Junge Menschen  
bestimmen die Preisträger

Prämiert wurden jeweils zwei Projekte aus folgenden vier Kategorien:

- Spielgruppen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten, Schulen
- Ehrenamtliches Engagement (Privatpersonen oder Vereine)
- Institutionen, hauptamtlich geführte Vereine
- Gemeinden und Betriebe

### Jurysitzung

Wie bereits in den vergangenen Jahren wurde beibehalten, dass ausschließlich Jugendliche die Preisträger festlegen. Hierzu präsentierten drei Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendanwaltschaft am 16. Oktober 2018 in der Offenen Jugendarbeit Dornbirn die verschiedenen Projekte, begleiteten die Jugendliche durch die Diskussionen über die Projekte und die Jugendjury stimmte über die einzelnen Projekte ab.

Die Jugendjury bestand aus:

Lorenz Sigg (13), Lara Dreher (13), Michael Simma (14), Mariella Sigg (15), Christian Sendas (15), Julia Winkler (16), Dilan Ugur (16), Lukas Tusch (16)

Um den Jugendlichen eine Entscheidungshilfe zur Hand zu geben, erhielten sie von der kija noch vier Kriterien anhand derer sie die Projekte bewerten sollten.

Beurteilungskriterien:

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Planung und Durchführung des Projektes
- Bezug zu den Kinderrechten
- Auswirkungen des Projektes auf Kinder und Jugendliche
- Nachahmungswert des Projektes

### Preisverleihung

Die Preise wurden am 20.11.2018 feierlich von Landesrätin Katharina Wiesflecker und Landtagsvizepräsidentin Martina Rüscher übergeben. Insgesamt wurden 43 Projekte im Rahmen der Veranstaltung vorgestellt.

Auch dieses Jahr erhielten alle Projektträgerinnen und Projektträger eine Urkunde als Anerkennung für ihre Teilnahme und ihren Einsatz für die Rechte der Kinder und Jugendlichen. Diese wurde im Anschluss an den offiziellen Teil überreicht.

Preise werden in vier  
Kategorien vergeben

Nachfolgende die eingereichten und ausgezeichneten Projekte in den einzelnen Kategorien:

### Kategorie: Spielgruppen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten, Schulen

1. Das Robinson Kindermusical (Preisträger)
2. Glücksunterricht
3. Kinder helfen Kindern
4. Kunst & Bau
5. Olympic Day
6. Seifenkisten-Trophy
7. Sommerimpuls #ichkaufimwald 2018
8. Stundenlauf
9. Teller für Malawi (Preisträger)
10. Unser Schulleben gemeinsam aktiv gestalten
11. World Peace Game

### Kategorie: Ehrenamtliches Engagement (Privatpersonen oder Vereine)

1. Achnus Film: Die Kirche im Dorf
2. Imagine
3. Kinder-Musikcamp (Preisträger)
4. Kunst ohne Grenzen
5. Lauf, Lauf, Lauf
6. Mensch.Bleib.Mensch
7. Salam I like it – die Frequenz der vielen Frieden
8. Shakespeares Enkel
9. SICHERHEITSHALBER
10. Stundenlauf zugunsten von Rettet das Kind
11. Vatertag – Gedanken an verlorene Kinder
12. Von Kindern für Kinder
13. Wissen macht stark – Schulförderung für Kinder und Jugendliche in Senegal (Preisträger)

### Kategorie: Institutionen, hauptamtlich geführte Vereine

1. Das Buch über uns
2. Europa backstage
3. IT'S UP 2U! 2.0
4. Kindsein ist kein Zuckerschlecken
5. kostNiXshop
6. Kunstprojekt lebens.linien & grenzen der belastbarkeit (Preisträger)
7. MedienCamp 2017
8. Next Level
9. Pimp my Mülleimer
10. Tomodatschi\*s Reise
11. Si Ju Campus – ein Ort zum Sitza, Jucka und Meh (Preisträger)
12. Wir singen unsere Rechte

**Kategorie: Gemeinden und Betriebe**

1. Einzigartig
2. HDMI-Projekt /Wertschätzungsunterricht
3. Kinder- und Jugenduni
4. Mondopoly@Lustenau (Preisträger)
5. Rankweiler Miniköche
6. StandWOrtWeg – Lesewanderweg (Preisträger)
7. Zeitung für Lehrlinge

Die oben aufgeführten Projekte wurden in einer Dokumentation zusammengefasst, welche kostenlos bei der kija angefordert werden kann bzw. digital auf der Homepage des Landes Vorarlberg und der kija zu finden ist.

Alle Projekte tragen zur Bewusstseinsbildung und somit zur Stärkung der Kinderrechte bei. Aus diesem Grunde möchten wir uns an dieser Stelle nochmals bei allen engagierten Beteiligten recht herzlich bedanken.

**4.3 Musiktheater**

Musiktheater wird begeistert aufgenommen

Das Musiktheaterstück „Kinder haben Rechte, oder...?“ mit der Gruppe Traumfänger wird seit 10 Jahren aufgeführt.

Die Begeisterung der Kinder bei den Aufführungen ist nach wie vor ungebrochen und zeugt von der Aktualität des Themas Kinderrechte und dieser besonders überzeugenden Form der Vermittlung. Eingeladen zum Musiktheater sind die 3. und 4. Klassen der Volksschulen. Zur Vor- und Nachbereitung des Musiktheaters nahmen viele Schulen das Workshopangebot der Kinder- und Jugendanwaltschaft in Anspruch.

2018 gastierte das Musiktheater in Hörbranz, Bregenz, Götzis und Frastanz. Die kija freut sich ganz besonders, dass alle angeführten Gemeinden die Räumlichkeiten für die Aufführungen kostenlos zur Verfügung stellten. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag um das Musiktheaterstück für die Schulen kostenlos anzubieten. Ebenso konnten die Schulen über die „freie Fahrt zur Kultur“ kostenlos mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen. An den sechs Aufführungen nahmen insgesamt 1.240 Kinder teil.

**5. Stellungnahme zu Gesetzen**

Zahlreiche Stellungnahmen zu Gesetzen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg (kija) hat unter anderem die in § 4 Abs. 4 KJA-G normierte Aufgabe, die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Gesetzgebung, der Politik und der Öffentlichkeit zu vertreten. Dies erfolgt üblicherweise durch die Abgabe von Stellungnahmen zu gesetzlichen Begutachtungsentwürfen sowohl auf Landes- als auch – zumeist in Kooperation mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (kijas) – auf Bundesebene sowie durch die Abgabe von Empfehlungen, Anregungen und Forderungen, die zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen beitragen können.

**5.1 Stellungnahmen Vorarlberg**

- zum Entwurf über eine Änderung des Kindergartengesetzes
- zum Entwurf über eine Änderung des Kinder- und Jugendgesetzes

**Kindergartengesetz**

In den letzten Jahren kam es zu einem Wandel der Kindergärten von „Kinderbetreuungseinrichtungen“ zu Einrichtungen, in denen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsarbeit geleistet wird. Umso wichtiger erscheint es daher, dass die Qualifikation und damit einhergehend die Qualität der Betreuung verbessert wird.

Die geplanten Änderungen im Entwurf führten dagegen aus Sicht der kija zu einer Verschlechterung der Bildungs- und Betreuungsqualität, weshalb sie in ihrer Stellungnahme sowohl den Einsatz von Kindergartenassistentinnen und -assistenten außerhalb der Randzeiten, als auch die Reduktion der einschlägigen Berufserfahrung von 5 auf 2 Jahre abgelehnt hat.

Die kija argumentierte diesbezüglich mit dem fehlenden pädagogischen und didaktischen Wissen und Können der Assistentinnen und Assistenten und sah in deren längeren Einsatz als gruppenführende Pädagoginnen und Pädagogen negative Auswirkungen auf die Entwicklungschancen der Kinder, insbesondere derer mit Entwicklungsverzögerungen, Migrationshintergrund oder aus sozial schwächeren Familien. Zudem ging die kija in ihrer Argumentation davon aus, dass durch den vermehrten Einsatz von Assistentinnen und Assistenten der Übergang in die Primarschule unzureichend vorbereitet und begleitet wird.

Besonders kritisch merkte die kija an, dass die Reduktion der einschlägigen Berufserfahrung auf 2 Jahre ohne Hinweis auf eine Voll- oder Teilzeitbeschäftigung angeführt wurde. Außerdem forderte die kija, dass die Heranziehung von Tagesmüttern und Tagesvätern aufgrund der fehlenden Erfahrungen mit Kindergruppen ausgeschlossen wird. Wiewohl die kija die Änderungen grundsätzlich abgelehnt hat, machte sie auf die fehlende Differenzierung in Bezug auf die Größe der Einrichtungen aufmerksam und forderte den Ausschluss von Kindergärten mit nur einer Gruppe von dieser Regelung.

Mit 01.09.2018 sind die geplanten Änderungen in Kraft getreten. Trotz der geäußerten Bedenken gegen die Absenkung der Qualitätsanforderungen wurde an der Möglichkeit des Einsatzes von Assistentinnen und Assistenten außerhalb der Randzeiten sowie an der Herabsetzung der Berufserfahrung von 5 auf 2 Jahre festgehalten. Neu hinzugekommen ist, dass die Assistentinnen und Assistenten nun auch eine Hospitier- oder Praxiszeit von vier Wochen in einem Kindergarten vorzuweisen haben. Dieser Zusatz dient nach Ansicht der kija dazu, den Einsatz von Tagesmüttern und Tagesvätern, deren Ausschluss vom Einsatz als Kindergartenassistentinnen und Kindergartenassistenten aufgrund mangelnder Erfahrung mit Kindergruppen gefordert wurde, zu rechtfertigen.

In den erläuternden Bemerkungen erfolgte dagegen noch die eine oder andere Klarstellung. So wird darauf hingewiesen, dass die Kindergartenassistentinnen und -assistenten unter der Führung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen tätig werden. Demnach ist immer zumindest eine Kindergartenpädagogin oder ein Kindergartenpädagoge einzusetzen, was der Forderung der kija nachkommt, wonach Kindergärten mit nur einer Gruppe von der geplanten Regelung ausgeschlossen werden sollen.

Forderungen seit Jahren bekannt

Qualitätsstandards wurden gesenkt

Ebenfalls Gehör fand die Forderung nach einem Hinweis auf das für die Berechnung der einschlägigen Berufserfahrung notwendige Beschäftigungsausmaß, welches zumindest 50 % betragen muss.

## Kinder- und Jugendgesetz

Die bundesweite Vereinheitlichung der – nach wie vor in den einzelnen Bundesländern unterschiedlichen – gesetzlichen Bestimmungen zum „Kinder- und Jugendschutz“ stellt aus Sicht der Kija eine unbedingte Notwendigkeit dar, um jungen Menschen einen für alle geltenden und nachvollziehbaren Schutz zu gewährleisten. Die geplanten Änderungen wurden daher in ihrer Stellungnahme uneingeschränkt begrüßt.

Insbesondere erfreut zeigte sich die Kija über die Erhöhung des Schutzalters für Rauchen auf 18 Jahre. Damit wurde eine langjährige und immer wiederkehrende Forderung der Kija, die auf einer gemeinsamen Entscheidung der Bundesjugendvertretung basierte und von sämtlichen Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs getragen wurde, umgesetzt. In diesem Zusammenhang wurde aber auch auf die Notwendigkeit von Übergangsbestimmungen für Jugendliche, die bis zur Rechtskraft des neuen Gesetzes legal mit dem Rauchen begonnen haben, hingewiesen. Es wurde angeregt, begleitend ein Programm zur Entwöhnung anzubieten. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, mit der Erhöhung des Schutzalters entsprechende Präventionsmaßnahmen zu setzen bzw. auszubauen.

Auch die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Ausgehzeiten wurden begrüßt. Die ausschließliche Differenzierung zwischen Kindern und Jugendlichen und der damit einhergehenden Erweiterung der Ausgehzeiten für einzelne Altersgruppen entsprach den Ergebnissen der LandesjugendreferentInnenkonferenz und deckte sich mit den Vorstellungen der Kija.

Als erstrebenswert erachtete die Kija auch die Anpassung der Definition für „harten Alkohol“ im Sinne einer einheitlichen Regelung in den Bundesländern. Die im Entwurf enthaltene Formulierung erschien der Kija hierfür jedoch aus mehreren Gründen nicht geeignet zu sein und empfahl daher – in Anlehnung an die diesbezüglichen Ausführungen der zuständigen Fachabteilung des BMASK – die Änderung der bisherigen Wortfolge „gebrannte alkoholische Getränke oder solche enthaltende Mischgetränke“ in „Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten“.

Das neue Kinder- und Jugendgesetz tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Entgegen der Anregungen der Kija sind im Zuge der Anhebung des Schutzalters für Rauchen auf 18 Jahre weder im Gesetzestext noch in den erläuternden Bemerkungen Übergangslösungen vorgesehen. Es bleibt daher abzuwarten, wie in der Praxis mit den bisher „legalen“ jugendlichen Raucherinnen und Rauchern umgegangen wird. Es bleibt darüber hinaus der Ausbau von Präventionsmaßnahmen zu fokussieren. Die von der Kija in Anlehnung an das BMASK empfohlene Definition von „hartem Alkohol“ wurde dagegen übernommen.

## 5.2 Stellungnahmen Österreich

- zum Entwurf über eine Änderung des Schulpflichtgesetzes
- zum Entwurf über eine Änderung des Einkommenssteuergesetzes
- zum Entwurf über eine Änderung des Schulorganisationsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes
- zum Entwurf eines Kompetenz- und Strukturbereinigungsgesetzes (Veränderung der KJH)
- zum Entwurf über eine Änderung der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche
- zum Entwurf einer 15a-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre
- zum Entwurf über eine Änderung des Symbole-Gesetzes

### Schulpflichtgesetz

Die Kijas begrüßten die Intention des Gesetzgebers, der Schulpflichtverletzung präventiv entgegenzuwirken. Die geplanten Maßnahmen, wie die Festlegung von grundlegenden Regeln des Miteinanders und der Konsequenzen bei Verstößen sowie die Aufklärung zu Schulbeginn, schienen ihnen hierfür geeignet zu sein.

Darüber hinaus hielten sie es auch für notwendig, auf unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule rasch und unter Einbezug der Eltern zu reagieren. Allerdings sollten sich die Reaktion nicht – wie im Entwurf vorgesehen – auf Verwarnungen und nachfolgende Strafen erschöpfen, sondern den Ursachen auf den Grund gehen. Die Kijas brachten vor, dass diese nicht nur in einer generellen Schulunlust, sondern oft auch im familiären (zB innerfamiliäre Konflikte, mangelnde Erziehungskompetenz der Eltern, psychische Erkrankungen von Familienangehörigen, Gewalt in der Familie) oder im schulischen Bereich (zB Mobbing an der Schule) zu suchen sind. In diesen Fällen hielten die Kijas Sanktionen nicht nur für wirkungslos, sondern vielmehr für kontraproduktiv.

Der bis dato bestehende und nun abzuschaffende 5-Stufen-Plan habe sich vor allem im Hinblick auf die Möglichkeit einer umfassenden Diagnostik der möglichen Ursachen bewährt, zumal Schulabsentismus als Prozess zu sehen und eine ausreichende professionelle Unterstützung durch Fachpersonen aus den Bereichen Schulsozialarbeit bzw. Schulpsychologie oder andere Vertrauenspersonen sowie ausreichend Zeit für die Aufarbeitung erforderlich sei.

Zudem wurde die erst im Jahr 2013 erfolgte Erhöhung der Geldstrafe sowie die geplante Festlegung einer Mindesthöhe der Strafe in Frage gestellt.

Die Kijas forderten daher die Beibehaltung der Möglichkeit einer umfassenden diagnostischen Abklärung auf individueller, familiärer oder psychischer Ebene unter der Berücksichtigung der dafür notwendigen Zeit sowie die Belassung des bestehenden Strafrahmens. Darüber hinaus forderten sie wirksame Maßnahmen, wie zB Gewalt- und Mobbingprävention an Schulen, Coaching für Pädagoginnen und Pädagogen, der Ausbau von Schulsozialarbeit oder die individuelle Förderung von Begabungen, damit Kinder (wieder) gerne zur Schule gehen.

Der 5-Stufen-Plan wurde schließlich abgeschafft, allerdings wurde den Maßnahmen zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen in § 25 die „diagnostische Ursachenfeststellung“ hinzugefügt. Es wird zu beobachten sein, wie mit Schulabstinenz von mehr als 3 Tagen während der zeitintensiven diagnostischen Abklärung umgegangen wird. Auch an der Mindeststrafe bei der Schulpflichtverletzung wurde festgehalten.

## Einkommenssteuergesetz

Die geplante Steuerentlastung für erwerbstätige Eltern wurde von den Kijas grundsätzlich befürwortet. Allerdings forderten sie – leider vergebens –, dass alle erwerbstätigen Eltern davon profitieren sollten, unabhängig davon, wo sich ihre Kinder dauerhaft aufhalten bzw. wie hoch ihre Einkommenssteuer ist.

Darüber hinaus empfahlen sie im Ausgleich zur Steuerentlastung für erwerbstätige Eltern auch ein erweitertes Unterstützungsangebot für jene Eltern, die mangels Erwerbstätigkeit gänzlich aus dem Anwendungsbereich dieser Regelung fallen. Denkbar wären die flächendeckende Ausweitung bzw. die (Wieder-)Einführung von kostenlosen Kinderbetreuungsangeboten, kostenlose Nachhilfeangebote oder finanzielle Zuschüsse für schulische Veranstaltungen.

Letztlich wurde die Evaluierung dieses Gesetzes nach etwa 2 Jahren auf die Treffsicherheit der beabsichtigten Ziele sowie die Erhebung der Auswirkungen dieses Gesetzes auf armutsgefährdete Personen, wie Familien mit mehreren Kindern oder Alleinerziehende, verlangt.

## Schulorganisations-, Schulunterrichts-, Schulpflichtgesetz

Der Entwurf wurde von den Kijas zur Gänze abgelehnt. Sie sahen die Sinnhaftigkeit einer zusätzlichen Schulstruktur für Kinder, die die Unterrichtssprache nicht beherrschen, als nicht gegeben. Vielmehr sahen sie darin eine deutliche Benachteiligung für schulpflichtige Kinder, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, und das für eine unverhältnismäßig langandauernde Zeit. Sie verwiesen in diesem Zusammenhang auf das Berliner Modell „Willkommensklassen“, welches zahlreiche Problemfelder (siehe dazu [www.bim.hu-berlin.de/media/Beschulung\\_Bericht\\_final\\_10052017.pdf](http://www.bim.hu-berlin.de/media/Beschulung_Bericht_final_10052017.pdf)) aufweist. Zudem bemängelten die Kijas in ihrer Stellungnahme die fehlende Definition „ausreichender Deutschkenntnisse“ sowie der Beschreibung der Instrumente, mit welchen die Deutschkenntnisse gemessen werden.

Außerdem erachteten sie den geplanten Ausschluss der Kinder in den Deutschförderklassen von der Schülervertretung, dem Schulforum und dem Schulgemeinschaftsausschuss als eine schwere Verletzung des Rechtes der Kinder auf Partizipation und Mitbestimmung, weshalb dieser kategorisch abgelehnt wurde.

Als diskriminierend empfanden die Kijas auch das Vorhaben der Wiederholung von Klassen für Kinder im Volksschulalter.

Die Kijas fanden mit Ihren Einwendungen bedauerlicherweise kein Gehör.

Ergebnisse der  
Evaluierung nicht  
abgewartet

Nichtraucherschutz für  
Jugendliche ungenügend

## Kompetenz- und Strukturbereinigungsgesetz

Die Intention der Bundesregierung, mit dem geplanten Bundesverfassungsgesetz eine Entflechtung der Kompetenzverteilung zu erreichen, wurde von den Kijas grundsätzlich begrüßt. Allerdings wurde die vorgeschlagene Kompetenzänderung der Kinder- und Jugendhilfe, die Grundsatzzesetzgebung des Bundes hinsichtlich der „Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“ vollständig auf die Länder zu übertragen, aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Die Auswirkungen auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen seien in keinsten Weise geprüft worden, wozu sich Österreich allerdings durch die Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet habe.
- Die Streichung des einheitlichen gesetzlichen Rahmens stehe im Widerspruch zu fundamentalen Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention (zB Gleichheitsgebot) und den jahrelangen Bemühungen um Harmonisierung von Leistungsangeboten für einen bestmöglichen und einheitlichen Kinderschutz bzw. eine einheitliche Unterstützung junger Menschen und ihrer Familien, zur Vermeidung von Fremdunterbringung bzw. zur bestmöglichen Betreuung in einer öffentlichen Einrichtung oder Pflegefamilie.
- Der Spielraum der einzelnen Länder, ob und wie eine Kija eingerichtet/ausgestattet werde, würde noch größer werden. Um die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Kijas zu sichern, wurde daher eine bundesverfassungsrechtliche Regelung gefordert.
- Auch wenn die Mitteilungspflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht weiter anwendbar bleiben solle, sei beim Wegfall der Bundeskompetenz mit einer großen Rechtsunsicherheit zu rechnen.
- Der Zeitpunkt des Gesetzesentwurfs sei ebenfalls nicht nachvollziehbar. Mit dem Inkrafttreten des Bundes-, Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 sei eine umfassende Evaluation des selbigen beschlossen worden. Im Herbst 2018 sollte der Expertenbericht vorliegen, es könne daher nicht nachvollzogen werden, weshalb dieses Ergebnis nicht abgewartet werde.

Abschließend erklärten die Kijas, dass das Ziel eine wissensbasierte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Angebote sein sollte, für das es einer starken bundesweiten Steuerung bedürfe und empfahlen vor Beschlussfassung die Durchführung einer Experten-Enquete unter Einbeziehung der Evaluationsergebnisse zum B-JHG 2013.

Die Verfassungsnovelle wurde zwischenzeitlich beschlossen, der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist durch Verordnung der Bundesregierung zu bestimmen, wobei die Erlassung dieser Verordnung voraussetzt, dass die Länder rechtswirksam eine Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossen haben.

## Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche

Die Kijas haben den Entwurf, wonach Jugendlichen die Beschäftigung in Raucherräumen von Gastronomiebetrieben auf eine Stunde pro Tag begrenzt werden sollte und bestehende Lehrverhältnisse unter bestimmten Voraussetzungen davon ausgenommen werden sollten, abgelehnt. Die Kijas erachteten die darin festgelegten Maßnahmen im Sinne des Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutzes als nicht ausreichend und sahen darin einen Widerspruch zu anderen Schutzmaßnahmen, wie die österreichweite Harmonisierung des Jugendschutzes durch die Anhebung des Rauchalters von 16 auf 18 Jahre und das Rauchverbot in Autos bei Anwesenheit von minderjährigen Personen.

Es wurde von den Kijas als erwiesen erachtet, dass Passivrauch ein großes Gefährdungspotential hat und Jugendliche in Gastronomiebetrieben mitunter besonders hohen Dosen an Zigarettenrauch ausgesetzt sind. Eine zeitliche Zumutbarkeitsgrenze für die Unbedenklichkeit von Passivrauch gibt es aus Sicht der Kijas nicht und ihnen erschien daher die zeitliche Begrenzung von einer Stunde als willkürlich festgelegt und als nicht begründbar. Zudem wurde die Möglichkeit der Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Einhaltung der Zeitbegrenzung im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung sowie die Dokumentation und Kontrolle der Einhaltung dieser Regelung in Frage gestellt.

Alle Jugendlichen sind gleichermaßen vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens zu schützen, weshalb die Kijas in ihrer Stellungnahme – ohne Erfolg – ein generelles Beschäftigungsverbot von Jugendlichen in Raucherbereichen forderten.

### Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre

Die mit dem geplanten Verbot des Tragens weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung einhergehende Sanktionsmöglichkeit erschien den Kijas als zu unbestimmt: „Im Falle eines negativen Integrationsbemühens sollen geeignete Maßnahmen zur Anwendung kommen, wobei verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen als ultima ratio anzustreben sind.“ Aus Sicht der Kijas kam es dem Gesetzgeber also nicht darauf an, primär eine Sanktionsmöglichkeit auf Grundlage des Verwaltungsstrafrechts zu implementieren. Allerdings sahen sie in dem unbestimmten Begriff „geeignete Maßnahmen“ die Gefahr, dass „der Einfachheit halber“ auf Sanktionsmöglichkeiten im Verwaltungsstrafrecht zurückgegriffen werde. Ein verwaltungsstrafrechtliches Vorgehen implizierten nach Ansicht der Kijas auch die im Entwurf enthaltenen Begriffe „verbieten“ und „sanktionieren“.

Um hintanzuhalten, dass sich Kinder bzw. deren Erziehungsberechtigte mit Verwaltungsstrafen konfrontiert sehen, wurde von den Kijas – vergeblich – die Überarbeitung des Wordings vorgeschlagen.

Abschließend wurde in der Stellungnahme noch einmal darauf hingewiesen, dass ein striktes Verbot vermutlich nicht zum Erfolg führen werde und der Fokus auf Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten und den jeweils betroffenen Kindern liegen sollte. Nur so könne verhindert werden, dass das politische Streitthema auf den Rücken der Kinder ausgetragen werde.

### Symbole-Gesetz

Die Kijas äußerten zur geplanten Erweiterung der verbotenen Symbole ihre Befürchtung dahingehend, dass Jugendliche, die eventuell nur provozieren und auffallen wollen, sich dann aufgrund einer engen Vollziehung des Gesetzes doch radikalalisieren und sahen darin eine Verfehlung der beabsichtigten präventiven Wirkung des Gesetzes.

Sie empfahlen daher der Bundesregierung, Abstand vom Gesetzentwurf zu nehmen und die vom BNED (Bundesweites Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung, an dessen Gründung die Kijas beteiligt waren) geplanten Erarbeitung eines umfangreichen nationalen Aktionsplans für die Demokratiekulturförderung und gegen jegliche Abwertungsideologien zum Schutz der Kinder und Jugendlichen im Sinne der österreichischen Strategie Extremismusprävention und Deradikalisierung zu unterstützen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf wurde zwischenzeitlich beschlossen und tritt mit 01.03.2019 in Kraft.

## 5.3 Positionspapiere

### Doppelresidenz

Im Familienrecht vollzog sich in den letzten Jahrzehnten eine schrittweise Entwicklung weg von der elterlichen Gewalt hin zu einer Fokussierung auf das Kindeswohl, einschließlich verlässlicher Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen.

Davon ausgehend, dass international bereits durchschnittlich 20 bis 36 Prozent der Familien „shared time parenting“ praktizieren und dass eine Mehrheit der wissenschaftlichen Studien zu dem Schluss kommt, dass dieses Modell überwiegend positive Auswirkungen auf die Kinder hat, so habe sich – die Forderung der Kijas in ihrem Positionspapier – der Gesetzgeber an der tatsächlichen Lebensrealität zu orientieren und nicht umgekehrt. Dafür seien die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, einschließlich der Möglichkeit zweier Hauptwohnsitze und Regelung der finanziellen Rahmenbedingungen wie Transferleistungen, arbeitsrechtliche Ansprüche und Unterhalt.

Die Entscheidungsautonomie der Eltern sollte unter folgenden Voraussetzungen gewahrt werden: nicht gegen den ausdrücklichen Kindeswillen, hohe Kooperationsbereitschaft der Eltern, keine Gefahr für das Kindeswohl, realistische Umsetzbarkeit.

Um die Vielfalt der familiären Gestaltungsmöglichkeiten (je nach den individuellen Bedürfnissen) zu stärken, sollte die breite Palette der Residenzmodelle bereitstehen: Doppelresidenz im Sinne einer gleichzeitigen Betreuung, Wechselmodell im Sinne eines mindestens 30%-igen Aufenthalts bei einem Elternteil, herkömmliches Residenzmodell mit regelmäßigen Kontakten zum anderen Elternteil.

#### Hinweis

Sämtliche Stellungnahmen, Empfehlungen, Anregungen und Forderungen können in voller Länge auf [www.kija.at](http://www.kija.at) nachgelesen werden.

## 6. Netzwerkarbeit und Gremien

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist in unterschiedlichen Arbeitsgruppen und Gremien vertreten. Über einige wichtige Gremien bzw. die bearbeiteten Themen wird nachfolgend ausführlicher berichtet.

## 6.1 Fachgremium zur Vermeidung von Grenzverletzungen

Zusätzliche Kontrolle der sozialpädagogischen Einrichtungen

Im abgelaufenen Jahr wurde vor allem die Umsetzung des Heimaufenthaltsgesetzes und der Themenschwerpunkt „Sexuelle Übergriffe unter Kinder und Jugendlichen“ bearbeitet.

### Zusätzlicher Rechtsschutz für junge Menschen

Durch das Inkrafttreten des neuen Heimaufenthaltsgesetzes am 01.07.2018 erhalten Kinder und Jugendliche einzelfallbezogenen Rechtsschutz bei der Überprüfung von altersuntypischen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in sozialpädagogischen Einrichtungen. Gemeinsam mit der Heimbewohnervertretung wurde ein verbindlicher Rahmen für den Vollzug dieses Gesetzes diskutiert und vereinbart.

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen sind im pädagogischen, pflegerischen medizinischen Bereich möglich. Insbesondere für die sogenannten „altersuntypischen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen“ im pädagogischen Bereich fehlen klare Rechtsnormen, sodass diese Thematik die Einrichtungen und die Kija auch im kommenden Jahr weiter beschäftigen wird.

### Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern/Jugendlichen

Die Thematik des Umgangs mit (vermuteten) sexuellen Übergriffen von Kindern/Jugendlichen auf Kinder/Jugendliche in sozialpädagogischen Einrichtungen stellt eine große Herausforderung für die Einrichtungen und deren Mitarbeitende dar. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft begrüßt ausdrücklich, dass in einer Fachtagung und durch einen eigenen Lehrgang auf die pädagogischen Herausforderungen eingegangen wird.

## 6.2 Dialoggruppe Stationäre Einrichtungen

Die Gruppe traf sich im abgelaufenen Jahr viermal. Dabei wurden wichtige Themen zur weiteren Qualitätsentwicklung besprochen.

### Qualifikation des Personals

Kinder und Jugendliche in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen haben meist komplexe und schwerwiegende Entwicklungsgeschichten hinter sich und sind oft äußerst vulnerabel. Die Arbeit mit diesen Kindern stellt hohe Anforderungen an Beschäftigte und erfordert eine gute Ausbildung des Personals. In einem breiten Diskussionsprozess einigten sich die Mitglieder der Dialoggruppe, dass für diese Tätigkeit Mindestqualifikationen verbindlich festgelegt werden. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in sozialpädagogischen Einrichtungen müssen die Ausbildung zur Sozialpädagogin/zum Sozialpädagogen im Kolleg für Sozialpädagogik oder eine damit vergleichbare Ausbildung vorweisen können. Neben dieser Grundausbildung sollte das Personal in folgenden Bereichen ausreichend qualifiziert sein, um eine bestmögliche, fachliche Betreuung gewährleisten zu können:

- Psychosexuelle Entwicklung
- Medienpädagogik
- Kinder- und Jugendpsychiatrie (Gewalt/Trauma)
- Gruppendynamik
- Vertiefung im Kinder- und Jugendhilfebereich
- Gesprächsführung und Kommunikation
- Dokumentations- und Berichtswesen

Qualitätsstandards werden laufend überprüft

Fachtagung der Kijas in Salzburg

Wenn Personen unter diesen formalen Qualifikationskriterien eingestellt werden (z.B. mit Abschluss der SOB in Bregenz oder der KLS in Götzis), ist ein schriftlicher Fortbildungsplan zur Nachqualifizierung zu erarbeiten. Dieser wird von den Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe überprüft und genehmigt.

### Aktivierende Elternarbeit

Die Bedeutung der Elternarbeit in der Arbeit mit Kindern ist unbestritten. Im Einzelfall sollen folgende Kriterien bei der konkreten Ausgestaltung der Elternarbeit berücksichtigt werden:

- Alter des Kindes oder des Jugendlichen
- Art der Einrichtung
- Betreuungsform (mittel- oder langfristig)
- Dauer der Unterbringung (begrenzt oder unbefristet)
- Rückführung in die Familie als Option (Entwicklungspotential der Eltern)
- Bestehende bzw. frühere Kontakte zu ambulanten Diensten
- Vorgeschichte der Eltern
- Gefährdungsfaktoren

## 6.3 Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder treffen sich zweimal jährlich um aktuelle Themen und kinderrechtliche Herausforderungen zu diskutieren, Stellungnahmen und Positionspapiere zu erarbeiten und gemeinsame Aktionen und Fachtagungen vorzubereiten.

Im Mittelpunkt der Beratungen standen im Jahr 2018 die Verlängerung der Kinder- und Jugendhilfe, Änderungen im Bereich der Mindestsicherung, Schulthemen sowie asyl- und fremdenrechtliche Fragestellungen und Herausforderungen.

Um die unterschiedlichen Unterstützungs- und Betreuungssysteme in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Integrationshilfe und Grundversorgung zu vergleichen und Verbesserungsbedarf zu erheben, wurde von den Kijas eine Tagung in Salzburg mit dem Titel „Ein Kind – 3 Systeme“ organisiert.

Ausgangspunkt der Tagung war, dass es in Österreich vom Bundesland abhängt, von lang gewachsenen Strukturen oder persönlichen Merkmalen, in welches System ein institutionell untergebrachtes Kind fällt. Je nach System bestehen enorme Unterschiede in der Qualität der Betreuung, ob man in der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe oder der Grundversorgung aufwächst. Diese erklärungsbedürftige Differenzierung der Kinder wurde vor dem Hintergrund der kinder- und behindertenrechtlichen Vorgaben hinterfragt. Ziel der Tagung war es, die Rahmenbedingungen für fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche im Sinne von Partizipation, Inklusion und Chancengerechtigkeit weiterzuentwickeln und zu verbessern.

## 7. Öffentlichkeitsarbeit und Information über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft

Regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit der kija

Schwerpunktmäßig werden vor allem Kinder und Jugendliche über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft und Kinderrechte in unterschiedlichen Schulformen und abgestimmt auf das jeweilige Alter informiert. Ausführliche Informationen dazu finden sich unter dem Kapitel kija@school.

Zu verschiedenen, für Kinder und Jugendliche relevante Themen, erfolgten Anfragen verschiedener Medien. Auch im Zusammenhang mit Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen wird die Kinder- und Jugendanwaltschaft kontaktiert. Die Novellen zum Kindergartenengesetz, zum Kinder- und Jugendgesetz, die sogenannte Verländerung der Kinder- und Jugendhilfe, Spiel- und Freiräume für Kinder, Kinderrechte, Kinder- und Jugendhilfe oder Kinderschutzanliegen seien hier beispielhaft für die regelmäßige mediale Präsenz der Kinder- und Jugendanwaltschaft genannt. Stellungnahmen und Positionspapiere werden zudem auf der Homepage der Kinder- und Jugendanwaltschaft regelmäßig veröffentlicht. Informiert wird auch laufend über Themen in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg wie bspw. Änderungen im Heimopferrentengesetz.

(Angehende) Fachpersonen werden vor allem im Kinderbetreuungs-, Kindergarten und Schulbereich über die Aufgaben der kija informiert. Regelmäßig ist die kija an der Fachhochschule, der pädagogischen Hochschule, der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und der Schule für Sozialbetreuungsberufe eingeladen um über Kinderrechte, Kinderschutz und die Themen und Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft zu referieren.

### Broschüren und Infomaterialien

2018 wurde das Vorarlberger Kinder- und Jugendgesetz novelliert, was die Überarbeitung und Neuauflage der entsprechenden Informationsmaterialien (Folder „Kinder- und Jugendgesetz“, Broschüre „Rechte und Pflichten Jugendlicher“, App „Deine Rechte U18“) notwendig machte. Diese erfolgte wie immer in Kooperation mit dem „aha“.

Auch andere Informationsangebote wurden laufend selbst oder in Zusammenarbeit mit Systempartnern aktualisiert.

Weiterführung der Opferschutzstelle

## 8. Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg

Im Jahr 2018 hat die Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg so wie in den vergangenen Jahren vielfältige Anliegen bearbeitet. Für Betroffene von Gewalt wurden Clearinggespräche angeboten und durchgeführt, zwei Sitzungen der Opferschutzkommission fanden statt und Anträge auf Psychotherapie und Rentenzahlungen nach dem Heimopferrentengesetz wurden bearbeitet.

Eine Gesamtübersicht der bisher zugesprochenen einmaligen pauschalierten Entschädigungszahlungen sowie die im Jahr 2018 von der Opferschutzstelle erbrachten Leistungen werden nachfolgend näher dargestellt.

### 8.1 Übersicht/Statistik

#### Opferschutz – Übersicht April 2010 bis 31.12.2018

Bisher ausbezahlte Therapiekosten	135.412,50 Euro
Aktuell in Therapie	12 Personen
Ausbezahlte Unterstützungen	in Euro
1. Kommission	235.000
2. Kommission	150.500
3. Kommission	167.500
4. Kommission	135.000
5. Kommission	99.000
6. Kommission	60.000
7. Kommission	65.000
8. Kommission	110.000
9. Kommission	54.000
10. Kommission	105.000
11. Kommission	69.500
12. Kommission	35.000
13. Kommission	45.500
14. Kommission	35.000
15. Kommission	36.000
16. Kommission	31.000
17. Kommission	20.500
18. Kommission	39.000
19. Kommission	34.500
20. Kommission	33.000
21. Kommission	68.500
22. Kommission	85.000
23. Kommission	38.000
<b>Gesamt</b>	<b>1.751.500</b>

## Anzahl der unterstützten Personen nach Einrichtungen

	Jagdberg	Voki/ Au-Rehmen	Jupident	Viktorsberg	Sonstige
1. Kommission 07.01.2011	10	1		1	1
2. Kommission 18.03.2011	11	2	1		
3. Kommission 22.04.2011	9	3			2
4. Kommission 31.05.2011	11	1		1	
5. Kommission 15.07.2011	11	1			1
6. Kommission 31.08.2011	1	2			1
7. Kommission 16.12.2011	12	2	1		
8. Kommission 02.02.2012	12			1	
9. Kommission 22.06.2012	9				
10. Kommission 28.11.2012	9				
11. Kommission 02.04.2013	7	1	1		2
12. Kommission 25.06.2013	4		1		
13. Kommission 29.11.2013	2		3		1
14. Kommission 11.06.2014	9		1		
15. Kommission 17.10.2014	5				
16. Kommission 04.03.2015	3	1			
17. Kommission 18.11.2015	3		1		1
18. Kommission 13.04.2016	4		2		1
19. Kommission 30.11.2016	3				4
20. Kommission 10.05.2017	9		1		
21. Kommission 24.11.2017	7	7			4
22. Kommission 28.05.2018	14	4	1		2
23. Kommission 16.10.2018	3	1	1		1
<b>Gesamt</b>	<b>153</b>	<b>23</b>	<b>11</b>	<b>5</b>	<b>19</b>
<b>Gesamt 233 (22 Frauen, 211 Männer)</b>					

## Übersicht der erfolgten Meldungen

Jagdberg	198
VoKi/Au-Rehmen	28
Jupident	14
Viktorsberg	6
Sonstige	71
anderes Bundesland	47
Diözese	12
<b>Gesamtmeldungen 376 (81 Frauen, 295 Männer)</b>	

22 Meldungen erfolgten zur Kinderbeobachtungsstation Nowak-Vogl

## 8.2 Neumeldungen 2018

Bedarf nach wie  
vor gegeben

Im Jahr 2018 haben insgesamt 23 Personen erstmalig die Opferschutzkommission des Landes Vorarlberg kontaktiert. Im Vergleich zu anderen Jahren liegt diese Zahl leicht über dem Durchschnitt aber deutlich unter den Zahlen aus dem Jahr 2017.

Es erfolgte eine ausführliche Information aller Personen über die Aufgaben der Opferschutzstelle, den Ablauf eines möglichen Verfahrens bei der Opferschutzkommission sowie die mögliche Unterstützung in Form einer einmaligen pauschalierten Entschädigungszahlung, Übernahme von Kosten für Psychotherapie und einer Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz. Eine Vermittlung an Opferschutzstellen anderer Bundesländer bzw. der katholischen Kirche erfolgte in Einzelfällen.

Die Opferschutzkommission ist in der Zusammensetzung unverändert und hat im Jahr 2018 zweimal getagt. Wie der Statistik zu entnehmen ist, wurde 27 Personen eine Entschädigung zugesprochen, wobei in der Frühjahrsitzung auch Anträge aus dem Jahr 2017 beraten und entschieden wurden. Die zugesprochene Gesamtsumme betrug 123.000 Euro.

## 8.3 Steuerungsgruppe Opferschutz

Die jährliche Sitzung der Steuerungsgruppe Opferschutz fand am 11.06.2018 statt. Unter Vorsitz von Landesrätin Katharina Wiesflecker wurde durch die Opferschutzstelle über die aktuelle Anfragesituation, die Tätigkeiten und die Novellierung des Heimopferrentengesetzes informiert. Auf Grund einer Beschwerde bzw. Anregung einer Person wird zukünftig einheitlich nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich auf die Tatsache hingewiesen, dass sich die Landesregierung mehrfach für das erlittene Leid bei davon betroffenen Personen entschuldigt hat. Die auf Grund der Erfahrungen bei der Opferschutzstelle gemachten Vorschläge zur Verbesserung der Situation fremduntergebrachter Kinder wurden mittlerweile alle umgesetzt, zuletzt kam es auch zu einem Ausbau des Angebots an niederschwelliger Psychotherapie für Kinder und Jugendliche.



## 8.4 Novelle HOG

### Heimopferrentengesetz novelliert

Das erst im Frühjahr 2017 beschlossene und mit 01.07.2017 in Kraft getretene Heimopferrentengesetz erfuhr 2018 Änderungen:

- Der anspruchsberechtigte Personenkreis wurde auf Opfer von Misshandlungen in Kinder- und Jugendheimen aller Gebietskörperschaften sowie in Kranken- und Heilanstalten ausgeweitet.
- Personen, die noch keine Entschädigung beantragt haben, mussten bisher einen „besonderen Grund“ dafür nachweisen. Ein solcher ist nun nicht mehr anzuführen. Dadurch wird allen die uneingeschränkte Möglichkeit geboten, ihren Fall von der Rentenkommission der Volksanwaltschaft prüfen zu lassen.
- Waren bislang nur Bezieher einer Invaliditätspension den Eigenpensionsbezieher gleichgestellt, so wurde diese Gleichstellung nun auch auf Bezieher einer vergleichbaren Dauergeldleistung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ausgedehnt.
- Personen, die das Pensionsalter noch nicht erreicht haben und deren Anträge auf Feststellung bisher abzulehnen gewesen wären, haben nunmehr die Möglichkeit, einen früheren Feststellungsbescheid zu erhalten.

Die angeführten Änderungen sind aus opferschutzrechtlicher Sicht allesamt als positiv zu bewerten, weshalb sie von der kija uneingeschränkt begrüßt wurden.

Das gesamte Heimopferrentengesetz in der geltenden Fassung sowie ein entsprechendes Informationsblatt der SVA kann der kija-Homepage entnommen werden.

## Anhang – KJA-Gesetz

### Gesetz über die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg (KJA-Gesetz) vom 1. Oktober 2013 (LGBl. Nr. 30/2013)

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist eine Einrichtung des Landes zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutze deren Wohles.
- (2) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz an keine Weisungen gebunden (Art. 51 Abs. 2 der Landesverfassung).
- (3) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft besteht aus dem Kinder- und Jugendanwalt bzw. der Kinder- und Jugendanwältin und den der Kinder- und Jugendanwaltschaft zugewiesenen sonstigen Landesbediensteten.

#### § 2 Bestellung des Kinder- und Jugendanwalts bzw. der Kinder- und Jugendanwältin

- (1) Die Landesregierung bestellt den Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin auf die Dauer von fünf Jahren; die Wiederbestellung ist zulässig. Der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und in den Tageszeitungen, deren Verlagsort in Vorarlberg liegt, voranzugehen. Ferner ist vor der Bestellung eine Anhörung der qualifizierten Bewerber und Bewerberinnen durchzuführen.
- (2) Die Anhörung erfolgt durch eine Kommission, der sieben fachlich befähigte Mitglieder angehören. Sie werden von der Landesregierung bestellt, wobei je ein fachlich befähigtes Mitglied von den im Landtag vertretenen politischen Parteien namhaft gemacht wird.
- (3) Die Kommission hat der Landesregierung innerhalb eines Monats nach der Anhörung eine Empfehlung für die Bestellung zu unterbreiten; die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Landesregierung hat die Bestellung des Kinder- und Jugendanwalts oder der Kinder- und Jugendanwältin zu widerrufen, wenn in der Person Umstände eintreten, die diese für dieses Amt als nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

#### § 3 Personelle und sachliche Ausstattung

- (1) Die Landesregierung hat der Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Anzahl an Landesbediensteten sowie die erforderliche sachliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Dem Kinder- und Jugendanwalt bzw. der Kinder- und Jugendanwältin steht das Leitungs- und Weisungsrecht gegenüber den nach Abs. 1 zugewiesenen Landesbediensteten zu.
- (3) Zu dienstrechtlichen Maßnahmen der Landesregierung betreffend die zur Verfügung zu stellenden Landesbediensteten, insbesondere auch zur Zuweisung an die Kinder- und Jugendanwaltschaft oder von dieser weg zu einer anderen Dienststelle, ist der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin zu hören.

#### § 4 Aufgaben

- (1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Rechte und das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu vertreten. Sie achtet dabei die UN-Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes.
- (2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat folgende, auf einzelne Kinder und Jugendliche bezogene Aufgaben:
- Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern und Jugendlichen sowie die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen;
  - Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und die Erziehung zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen und Kindern und Jugendlichen sowie zwischen diesen und Behörden oder sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
  - Vermittlung bei Problemstellungen zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen sowie Kindern und Jugendlichen gegenüber Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Schulen;
  - Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft nach einer ersten Beratung und Hilfestellung erforderlichenfalls die Verbindungen mit jenen Behörden oder Einrichtungen herzustellen, die für die weitere Betreuung oder Hilfestellung im Einzelfall zuständig oder am besten geeignet sind.
- (4) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat im Interesse von Kindern und Jugendlichen überdies folgende Aufgaben:
- Einbringung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Rechtsetzungsprozesse (Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen);
  - Beratung bei Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Landesregierung;
  - Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen;
  - Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind;
  - Zusammenarbeit mit und Unterstützung von regionalen, nationalen und internationalen Einrichtungen, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen.

#### § 5 Berichte, Auskünfte

- (1) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin hat der Landesregierung über die Tätigkeit der Anwaltschaft sowie die gesammelten Erfahrungen jährlich einen Bericht zu erstatten. Die Landesregierung hat den Bericht dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin muss der Landesregierung auf Verlangen alle Auskünfte erteilen, die für die Beurteilung notwendig sind, ob die Anwaltschaft die in § 4 enthaltenen Aufgaben ordnungsgemäß besorgt.

#### § 6 Verschwiegenheit, Verwenden personenbezogener Daten

- (1) Hinsichtlich der Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für den Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin und die sonstigen der Kinder- und Jugendanwaltschaft zugewiesenen Landesbediensteten die Bestimmungen des § 38 des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes sinngemäß.

- (2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben (§ 4) alle Daten von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern, Obsorgeberechtigten oder anderen Bezugspersonen, die ihr anvertraut werden, automationsunterstützt zu verarbeiten.
- (3) Eine Übermittlung von Daten an Dritte ist nur zulässig, soweit sich dies aus anderen Vorschriften ergibt.
- (4) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat über ihre Aufgabenwahrnehmung eine schriftliche Dokumentation zu führen.
- (5) Die Dokumentation ist wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte oder zufällige Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
- (6) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat organisatorisch-technische Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass Daten von betroffenen Kinder und Jugendlichen spätestens mit dem Erreichen der Volljährigkeit gelöscht werden.

### § 7 Auskunftspflicht Dritter, Zugang zu Kindern

- (1) Die mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe befassten Behörden und Einrichtungen haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft zu unterstützen und ihr die erforderliche Akteneinsicht zu gewähren. Weiters sind sie verpflichtet, der Kinder- und Jugendanwaltschaft die in Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.
- (2) Andere Behörden und Einrichtungen, die an der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 beteiligt sind, haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft auf Wunsch der Eltern oder anderer mit der Pflege und Erziehung betrauter Personen bzw. des betroffenen Kindes oder Jugendlichen im Rahmen der Amtshilfe zu unterstützen, ihr insbesondere nach Möglichkeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die in Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

### § 8 Abgaben- und Gebührenfreiheit

Für das Tätigwerden der Kinder- und Jugendanwaltschaft sind keine Abgaben zu entrichten. Eingaben und sonstige Schriften, die übergeben werden, sind gebührenfrei.

### § 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Dieses Gesetz, LGBl. Nr. 30/2013, tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, LGBl. Nr. 30/2013, gemäß § 26 Abs. 1 Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 46/1991, bestellte und im Amt befindliche Kinder- und Jugendanwalt gilt bis zum Ende der Dauer, für die er bestellt ist, als gemäß § 2 Abs. 1 bestellt.
- (3) Für den Fall, dass der § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes, LGBl. Nr. 30/2013, oder einzelne Teile davon nicht kundgemacht werden können, ist das Gesetz über die Kinder- und Jugendanwaltschaft, LGBl. Nr. 30/2013, ohne diese Bestimmungen oder ohne diese Teile kundzumachen.

## Anhang – UN-Kinderrechtskonvention

Die Konvention über die Rechte des Kindes wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommen und ist nach Ratifizierung durch die ersten 30 Staaten am 3. September 1990 in Kraft getreten.

Österreich hat am 6. August 1992 die Ratifikationsurkunde hinterlegt, am 5. September 1992 ist die UN-Konvention über die Rechte der Kinder bei uns in Kraft getreten. Damit hat auch Österreich sich verpflichtet, die Bestimmungen der Konvention in geltendes nationales Recht umzusetzen.

Die UN-Konvention über die Rechte der Kinder definiert Mindeststandards für die Versorgung, den Schutz und die Beteiligung von Kindern am gesellschaftlichen Leben. An vielen Stellen wird die zentrale Rolle der Eltern und der Familie für die Entwicklung und Erziehung der Kinder betont, Kinderrechte stärken nämlich nicht nur Kinder, sondern auch deren Eltern und Erziehungsberechtigte (gegenüber dem Staat).

In 54 Artikeln befasst sich die UN-Konvention mit den Rechten der Kinder sowie den Aufgaben von Familie, Gesellschaft und Staat gegenüber Kindern. Diese Artikel begründen Verpflichtungen der Staaten.

Die UN-Konvention legt grundlegend die Menschenrechte fest, auf die Kinder überall in der Welt einen Anspruch haben:

Das Recht auf Überleben, das Recht auf Entwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten, das Recht auf Schutz vor schädlichen Einflüssen sowie das Recht auf aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

### Die vier Grundprinzipien der UN-Konvention über die Rechte der Kinder:

#### 1. Gleichbehandlung

Kein Kind darf auf Grund des Geschlechts, auf Grund von Behinderungen, wegen seiner Staatsbürgerschaft oder seiner Abstammung benachteiligt werden (Art. 2).

#### 2. Im besten Interesse des Kindes

Das heißt, dass bei politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen die Interessen und Belange der Kinder vorrangig berücksichtigt werden sollen (Art. 3).

#### 3. Grundrecht auf Überleben und persönliche Entwicklung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Überleben und die Entwicklung des Kindes im größtmöglichen Maße sicherzustellen (Art. 6).

#### 4. Achtung vor der Meinung des Kindes

Kinder sollen ihre Meinung frei äußern können, bei Erwachsenen Gehör finden und ihrem Alter entsprechend an Entscheidungen beteiligt werden (Art. 12).

**Kinder- und Jugendanwaltschaft  
des Landes Vorarlberg**

Schießstätte 12  
A 6800 Feldkirch

T 05522 84 900

[kija@vorarlberg.at](mailto:kija@vorarlberg.at)  
[www.kija.at](http://www.kija.at)



Eine Einrichtung des  
Landes Vorarlberg

